

**Berlin**

Prof. Hartmut Gaßner  
Dr. Klaus-Martin Groth  
Katrin Jänicke  
Caroline von Bechtolsheim  
Dr. Achim Willand  
Dr. Jochen Fischer  
Dr. Frank Wenzel  
Dr. Maren Wittzack  
Dr. Gerrit Aschmann  
Dr. Georg Buchholz  
Jens Kröcher  
Dr. Sebastian Schattenfroh  
Prof. Dr. Jörg Beckmann  
Dr. Joachim Wrase  
Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.  
Dr. Markus Behnisch  
Wiebke Richmann  
Linus Viezens  
Till Schwerkolt  
Dr. Manuel Schwind  
Dr. Benjamin Tschida  
Franziska Kaschlunn  
René Hermann  
Daniela Weber  
Gina Benkert  
Stefanie Jauernik  
Linda Reiche  
Ida Oswald  
Henriette Albrecht  
Maïke Raether  
Christian Steinhäuser, M.A.  
Clara Nicola, LL.M. (UConn)  
Tessa Krabbe  
Cornelius Buchenauer  
Anna Zimmer, LL.M.  
Emily Jürgens, LL.M. (Bristol)

  
**ZUR HAFTUNG VON LEBENSMITTEL-  
UNTERNEHMEN FÜR NEUE GENTECHNIK  
IM FALLE EINER DEREGULIERUNG**

Rechtsgutachten

im Auftrag des VLOG Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.

Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz

Berlin, 12.12.2024

Registernummer: 000617-24

**INHALT**

|   |           |
|---|-----------|
| <b>A. Kurz-Zusammenfassung</b>  | <b>3</b>  |
| <b>B. Zusammenfassung</b>   | <b>4</b>  |
| <b>C. Ausgangssituation und Fragestellung</b>                               | <b>10</b> |
| <b>D. Maßgebliche Risiken</b>   | <b>12</b> |
| I. Risiken für die Gesundheit und Eigentumsverletzungen                     | 12        |
| 1. Neuartige Lebensmittel   | 14        |
| 2. Gesundheits- und Sachschadensrisiken                                     | 23        |
| II. Vermarktungsrisiken   | 25        |
| 1. Lebensmittel „ohne Gentechnik“   | 26        |
| 2. Bioprodukte  | 29        |
| 3. Sonstige Lebensmittel  | 30        |
| <b>E. Haftung in Deutschland und der EU</b>                                 | <b>31</b> |
| I. Vertragliche Haftung   | 31        |
| II. Gentechnikrechtliche Haftung in Deutschland                             | 33        |
| 1. Gefährdungshaftung für gentechnisch veränderte Eigenschaften             | 34        |
| 2. Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen                                 | 37        |
| III. Produkthaftung in Deutschland  | 38        |
| 1. Produkthaftungsgesetz  | 38        |
| a) Weiter Herstellerbegriff   | 39        |
| b) Haftung für Entwicklungsrisiken?   | 40        |
| c) Schäden durch Produktfehler  | 42        |
| d) Sachschäden  | 45        |
| e) Mehrheit von Ersatzpflichtigen   | 45        |
| f) Fazit  | 46        |
| 2. Deliktsrechtliche Produkthaftung   | 47        |
| a) Haftung für Gesundheits- und Eigentumsverletzungen                       | 47        |
| b) Haftung für Schutzgesetzverletzungen                                     | 51        |
| IV. Haftung in der EU und Drittstaaten                                      | 52        |
| V. Haftung für Umweltschäden  | 55        |
| <b>F. Erkennbarkeit, Durchsetzbarkeit und fehlender Versicherungsschutz</b> | <b>56</b> |
| I. Erkennbarkeit und Beweisbarkeit  | 56        |
| II. Durchsetzbarkeit und fehlender Versicherungsschutz                      | 59        |
| <b>G. Regelungsbedarfe</b>  | <b>60</b> |

**A. Kurz-Zusammenfassung**

Die Deregulierung von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 durch die geplante EU-Verordnung über mit bestimmten neuen genomische Techniken (NGT) gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel (NGT-Verordnung) wird zu einer Verlagerung der Durchführung von Sicherheitsprüfungen vom Gentechnikrecht in das Novel-Food-Recht und damit zu den Lebensmittelunternehmen führen. Oder dazu, dass gentechnisch veränderte Lebensmittel als NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 ganz ohne Sicherheitsprüfung in Verkehr gebracht werden.

Damit verbundene Risiken werden die Verbraucher und die Lebensmittelunternehmen tragen müssen. Denn die Lebensmittelunternehmen haften für die Sicherheit ihrer Produkte. Für nicht erkennbare Entwicklungsrisiken tragen sie die Beweislast.

Ob Lebensmittelunternehmen etwaige Schäden im Haftungsfall von den Entwicklern der unsicheren NGT-Erzeugnisse ersetzt bekommen können, ist fraglich. Die Durchsetzbarkeit eines Ersatzanspruchs hängt davon ab, ob die Entwickler greifbar und leistungsfähig sind. Viele NGT-Erzeugnisse werden von kleinen Biotech-Unternehmen entwickelt, vielfach in Asien. Nur in wenigen EU-Ländern haften die Entwickler von NGT-Erzeugnissen auch für nicht erkennbare Entwicklungsrisiken. Versicherungen leisten nur für Schäden durch konventionelle Lebensmittel; Leistungen für Schäden durch GVO einschließlich NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 sind in den Versicherungsbedingungen ausgeschlossen.

Für Lebensmittelunternehmen sollte deshalb gewährleistet werden, dass

- alle NGT-Erzeugnisse erst dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre Sicherheit und Verwendbarkeit in der Lebensmittelwirtschaft umfassend geprüft und behördlich zugelassen ist,
- alle NGT-Erzeugnisse in der gesamten Lebensmittelkette als solche gekennzeichnet werden müssen,
- alle Entwickler von in Verkehr gebrachten NGT-Pflanzen uneingeschränkt für Entwicklungsrisiken ihrer Produkte haften,
- NGT-Erzeugnisse nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn Ersatzleistungen für Schäden in allen Mitgliedstaaten durch eine ausreichende Deckungsvorsorge abgesichert sind, also eine ausreichende Haftpflichtversicherung oder einen Haftungsfonds.

**B. Zusammenfassung**

1. Nach der geplanten EU-Verordnung über mit bestimmten neuen genomische Techniken (NGT) gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel (NGT-Verordnung oder NGTV), sollen sogenannte NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und daraus hergestellte Erzeugnisse keiner behördlichen Risikoprüfung und Genehmigung nach dem Gentechnikrecht mehr unterliegen. Sie sollen auch nicht mehr mit einem Hinweis auf gentechnisch veränderte Organismen (GVO) gekennzeichnet werden müssen, obwohl es sich bei NGT-Pflanzen um GMO handelt.
2. Die geplante Deregulierung von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 belastet Lebensmittelunternehmen, die die Verwendung solcher NGT-Erzeugnisse nicht ausschließen, mit erheblichem zusätzlichem Prüf- und Zulassungsaufwand insbesondere hinsichtlich einer Einstufung als neuartige Lebensmittel und der Haftung für durch solche Erzeugnisse möglicherweise entstehende Gesundheits- und Sachschäden.
3. Die NGTV wird dazu führen, dass der Zulassungsaufwand für NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 zwar für die Entwickler der NGT-Pflanzen entfällt, aber in noch ungewissem Umfang auf die Lebensmittelunternehmen verlagert wird. Lebensmittelunternehmen in der gesamten EU werden für jedes Lebensmittel, das NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 enthält oder daraus hergestellt ist, prüfen müssen, ob es sich um ein neuartiges Lebensmittel im Sinne der EU-Verordnung 2015/2283 über neuartige Lebensmittel (EU-NLV) handelt. Im Zweifel müssen sie das im Rahmen eines Konsultationsverfahrens vor der zuständigen nationalen Behörde klären lassen. Wird das Lebensmittel als neuartig eingestuft, darf es erst nach einer Genehmigung durch die EU-Kommission und Aufnahme in die Unionsliste neuartiger Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden. Möglicherweise müssen solche Lebensmittel schon wegen der gezielten Veränderung der Molekularstruktur durch Anwendung der NGT als genehmigungsbedürftige neuartige Lebensmittel eingestuft werden. Eine Genehmigung ist jedenfalls dann erforderlich, wenn die Anwendung der NGT zu bedeutenden Veränderungen der Lebensmitteleigenschaften führt.
4. Auch wenn Lebensmittel mit NGT-Erzeugnissen nicht als genehmigungsbedürftige neuartige Lebensmittel eingestuft werden, bleiben Lebensmittelunternehmen in der EU für die Sicherheit der Lebensmittel verantwortlich. Insoweit wird für einige Zeit unklar sein, ob und gegebenenfalls welche

Sorgfaltsanforderungen im Falle einer Verwendung von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 zu erfüllen sind.

5. Die deutsche Gentechnik- und die EU-weit geltende Produkthaftung greift vor allem bei Gesundheits- und Sachschäden, die durch genetisch veränderte Eigenschaften der NGT-Erzeugnisse entstehen können.
6. Auch wenn Lebensmittelunternehmen rechtlich nicht verpflichtet sind, Lebensmittel mit oder aus NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 als solche zu kennzeichnen, kann eine freiwillige Kennzeichnung sinnvoll sein, um damit verbundene Haftungsrisiken zu reduzieren.
7. Eine Haftung für das bloße Vorhandensein von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 kann sich aus vertraglichen Vereinbarungen, eventuell dem deutschen Gentechnikrecht und gegebenenfalls der deliktsrechtlichen Produkthaftung ergeben, insbesondere wenn das Vorhandensein solcher Erzeugnisse dazu führt, dass ein Lebensmittel nicht mehr als Lebensmittel „ohne Gentechnik“ gekennzeichnet werden kann.
8. Die Produkthaftung nach der EU-weit geltenden ProdHaftRL und dem deutschen ProdHaftG erstreckt sich nicht auf die Haftung für Entwicklungsrisiken von NGT-Pflanzen der Kategorie 1, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkennbar waren. Allerdings trägt das Lebensmittelunternehmen hierfür die Beweislast. Nach dem deutschen Gentechnikrecht haften Lebensmittelunternehmen auch für Schäden durch nicht erkennbare Entwicklungsrisiken, wenn sie eine NGT-Pflanze oder ein NGT-Erzeugnis der Kategorie 1, das den fraglichen GVO enthält, in Deutschland erstmals in den Verkehr gebracht haben.
9. Schäden durch GVO einschließlich NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 sind in aller Regel nicht versichert. Anders als Schäden durch herkömmlich erzeugte Organismen werden Schäden durch GVO regelmäßig durch allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen ausgeschlossen.
10. Soweit ein mit Hilfe von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 hergestelltes Lebensmittel nicht als neuartiges Lebensmittel eingestuft wird, wird für einige Zeit unklar bleiben, ob, in welchen Fällen und inwieweit sich Lebensmittelunternehmen bei ihren Lieferanten über das Vorhandensein von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 in Lebensmittelzutaten und etwaige für diese NGT-Erzeugnisse durchgeführte Sicherheitsprüfungen und deren Er-

gebnisse informieren müssen, um ihrer Verantwortung für die Lebensmittelsicherheit gerecht zu werden und Haftungsrisiken zu minimieren. Entsprechendes gilt für eine etwaige Verpflichtung zur Information der Abnehmer der eigenen Erzeugnisse über das Vorhandensein und etwaige Sicherheitsprüfungen für solche Erzeugnisse. Es wird ebenfalls vorerst unklar bleiben, ob und inwieweit sich die eigene Haftung durch Weitergabe derartiger Informationen vermindern lässt. Hierzu werden sich Standards entwickeln und für jede neu entwickelte und in den Verkehr gebrachte NGT-Pflanze Erfahrungen gesammelt und berücksichtigt werden müssen. Diese Standards müssen sich dann bei etwaigen Schadensfällen vor Gericht bewähren.

11. Die sicherste Strategie zur Vermeidung von Haftungsrisiken von Lebensmittelunternehmen für NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 dürfte es sein, zur Herstellung von Lebensmitteln nur solche Zutaten zu verwenden, die keine NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 sind, und sich dies von seinen Lieferanten bestätigen zu lassen. Dadurch entsteht zwar mehr Aufwand für den Ausschluss der Verwendung solcher Erzeugnisse. Dafür lässt sich so der zusätzliche Aufwand zur Erfüllung möglicher Sorgfaltsanforderungen an die Verwendung von NGT-Erzeugnisse vermeiden. Insbesondere kann so die Prüfung der Einstufung als neuartiges Lebensmittel und etwaige erforderliche Sicherheitsvorkehrungen, etwa in Form von Informationspflichten über die Verbreitung und Verwendung von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 und deren potenzielle Risiken oder diesbezügliche Produktbeobachtungspflichten, vermieden werden. Ferner lassen sich so Haftungsrisiken vermeiden. Das gilt unabhängig davon, ob die Lebensmittel als Lebensmittel ohne Gentechnik gekennzeichnet werden.
12. Wesentliche Gründe für die besonderen Haftungsrisiken bei NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 sind:
  - 12.1 Die fehlende behördliche Risikoprüfung nach dem EU-Gentechnikrecht. Wenn NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 keiner behördlichen Risikoprüfung mehr unterfallen, also insbesondere auch nicht der Prüfung neuartiger Lebensmittel im Rahmen der EU-NLV, können sich die Unternehmen nicht mehr auf entsprechende behördliche Prüfungsergebnisse verlassen. Nach dem deutschen GenTG haften diejenigen, die solche GVO in Deutschland erstmals in den Verkehr bringen, auch für nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkennbare Entwicklungsrisiken.

- 12.2 Die mögliche Einstufung als neuartige Lebensmittel. Bisher ist offen, ob Lebensmittel, die NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 enthalten, schon wegen der gezielt veränderten Molekularstruktur der DNA durch Anwendung der NGT oder nur bei bedeutenden Veränderungen des Lebensmittels als neuartige Lebensmittel im Sinne der EU-NLV eingestuft, geprüft und vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von der EU-Kommission zugelassen werden müssen. Lebensmittelunternehmen in der EU werden das in jedem Einzelfall prüfen und sich durch das dafür vorgesehene Konsultationsverfahren vor der zuständigen nationalen Behörde absichern müssen.
- 12.3 Die fehlende Erkennbarkeit von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1. Das Vorhandensein von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 wird häufig zunächst nicht durch Analysen nachweisbar sein. Anders als für bisherige GVO sollen keine Nachweismethoden angegeben und kein Referenzmaterial hinterlegt werden müssen. Inwieweit NGT-Erzeugnisse kennzeichnungspflichtig sein werden, ist derzeit offen. NGT-Erzeugnisse können sich deshalb unbemerkt in erheblichem Umfang in Lebensmitteln verbreiten. Stellt sich erst nach einer breiten Marktdurchdringung ein Gesundheitsrisiko eines NGT-Erzeugnisses oder dessen Vorhandensein in Lebensmitteln mit der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ oder Bioprodukten heraus und werden Analysemethoden für NGT-Erzeugnisse erst nachträglich entwickelt, können erhebliche Schäden unvermeidbar sein.
- 12.4 Die fehlende Versicherung von NGT-Erzeugnissen. Haftpflichtversicherungen schließen eine Haftung für Schäden durch GVO in aller Regel aus. Damit ist auch eine Leistung der Versicherung für Schäden durch NGT-Erzeugnisse und deren unbeabsichtigtes Vorhandensein ausgeschlossen.
- 12.5 Mögliche Schwierigkeiten beim Rückgriff auf die Entwickler der NGT-Pflanzen. Zwar werden Lebensmittelunternehmen in Deutschland und der EU, die für Schäden in Anspruch genommen werden, regelmäßig einen Rückgriffsanspruch auf die Entwickler der NGT-Pflanzen im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs haben. Die Lebensmittelunternehmen müssen also dem Geschädigten den Schaden ersetzen, können aber gegen den Entwickler der NGT-Pflanzen als Verursacher einen internen Ausgleichsanspruch geltend machen. Dieser Anspruch kann jedoch praktisch häufig ins Leere laufen, insbesondere

wenn der Entwickler wirtschaftlich nicht leistungsfähig ist und/oder die Durchsetzung eines Anspruchs gegen einen Entwickler im Ausland nicht oder nur schwer durchsetzbar ist.

13. Für die Vermarktung von Lebensmitteln „ohne Gentechnik“ und von Bioprodukten erhöht sich das Haftungsrisiko ebenfalls. Die beteiligten Unternehmen müssen sicherstellen, dass das etablierte System von Lieferantenerklärungen auch NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 erfasst, auch wenn deren Verwendung künftig nicht mehr mit einem Hinweis auf GVO gekennzeichnet werden muss. Sie müssen zusätzliche und mangels geeigneter Analysemethoden zunächst nicht erkennbare Einträge befürchten. Wenn Lebensmittel mit NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 nicht mehr als GVO kennzeichnungspflichtig sind, ist die Kennzeichnung von Lebensmitteln „ohne Gentechnik“ aber jenseits der Kennzeichnung von Bioprodukten die einzige rechtlich zulässige Möglichkeit, auf die Abwesenheit von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 hinzuweisen.
14. Falls die NGTV wie geplant erlassen und NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 von der Risikoprüfungs- und Genehmigungspflicht ausgenommen werden sollten, sollten in die NGTV zur unionsweit einheitlichen und verbindlichen Absicherung der Haftungsrisiken von Lebensmittelunternehmen folgende Regelungen aufgenommen werden:
  - 14.1 Für NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1, die selbst oder deren Verarbeitungsprodukte wegen der genetischen Veränderung neuartige Lebensmittel sein können, sollte in der NGTV geregelt werden, dass ihr Inverkehrbringen erst dann zulässig ist, wenn auch die entsprechenden neuartigen Lebensmittel zugelassen sind. Anderenfalls kann Saatgut in den Verkehr gebracht werden, obwohl die daraus gewonnenen Erzeugnisse nicht als Lebensmittel verwendet werden dürfen. Dadurch drohen vielfache Verletzungen der Anforderungen der EU-NLV aus bloßer Unkenntnis, für die die Lebensmittelunternehmen haften.
  - 14.2 Es sollte eine Kennzeichnungspflicht für alle NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 und die gesamte Lebensmittelkette in die NGTV aufgenommen werden. Alle Lebensmittelunternehmen müssen wissen, ob die von ihnen verwendeten Lebensmittel und Zutaten NGT-Erzeugnisse sind, um die Einhaltung der Anforderungen der EU-NLV rechtssicher prüfen zu können.



- 14.3 Entwickler und Importeure von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 sollten im Rahmen der Produkthaftung unionsweit und nicht nur in einzelnen Mitgliedstaaten wie in Deutschland auch für Schäden aus Entwicklungsrisiken haften.
- 14.4 NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 sollten nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn Ersatzleistungen für durch solche NGT entstandene Schäden durch eine näher bestimmte, ausreichende Deckungsvorsorge abgesichert sind, z.B. durch eine Haftpflichtversicherung, die Schäden durch GVO abdeckt, oder, sofern keine Haftpflichtversicherung diese Schäden abdeckt, einen staatlich geregelten Haftungsfonds.
- 14.5 Im Zusammenhang mit der Haftung für Schäden durch NGT-Erzeugnisse sollte der in der Produkthaftungsrichtlinie 2024 vorgesehene Anspruch auf Offenlegung von Beweismitteln gegenüber Ersatzpflichtigen und Behörden auch außerhalb von gerichtlichen Verfahren gelten (vgl. den entsprechenden Auskunftsanspruch im deutschen § 35 GenTG).

### C. Ausgangssituation und Fragestellung

Die EU-Kommission veröffentlichte am 05.07.2023 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel (nachfolgend NGTV oder NGTV KOM).<sup>1</sup> Am 24.04.2024 beschloss das Europäische Parlament seinen Standpunkt zu dem Vorschlag (nachfolgend NGTV oder NGTV EP).<sup>2</sup> Der Rat konnte sich bislang nicht auf einen gemeinsamen Standpunkt einigen.

Deshalb ist bislang offen, ob und gegebenenfalls mit welchen Inhalten im Detail die Gesetzgebungsorgane, also das Europäische Parlament und der Rat, sich auf eine NGT-Verordnung einigen werden. Nach Maßgabe des Kommissionsvorschlages und des Standpunktes des Europäischen Parlaments gehen wir für diese Untersuchung davon aus, dass der EU-Gesetzgeber eine NGT Verordnung mit folgenden Inhalten beschließt:

- Die NGTV definiert NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 anhand der Art und Anzahl der durch NGT herbeigeführten genetischen Veränderungen.<sup>3</sup> Zu NGT-Erzeugnissen gehören Lebensmittel, die NGT-Pflanzen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt sind.<sup>4</sup>
- NGT-Pflanzen der Kategorie 1 sind genetisch veränderter Organismen (GVO) im Sinne der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG und der Verordnung 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel.<sup>5</sup>
- NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 unterliegen nur einer Statusprüfung. Darin wird ausschließlich festgestellt, ob Art und Anzahl der genetischen Veränderungen den Voraussetzungen für eine Einstufung in die Kategorie 1 entspricht. Eine Risikoprüfung findet nicht statt.<sup>6</sup> Die diesbezüglichen Anforderungen der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG und der Verordnung 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und das

<sup>1</sup> COM (2023) 411 final.

<sup>2</sup> Pg\_TA(2024)0325).

<sup>3</sup> Vgl. die Begriffsbestimmungen in Art. 3 i.V.m. Anhang I NGTV.

<sup>4</sup> Art. 3 Nr. 12 NGTV.

<sup>5</sup> Vgl. die Begriffsbestimmung für NGT-Pflanzen in Art. 1 Nr. 2 NGTV, wonach es sich bei einer NGT Pflanze um eine genetisch veränderte Pflanze handelt, und die Begriffsbestimmungen für GVO und Organismus in Art. 3 Nr. 3 und Nr. 1 NGTV.

<sup>6</sup> Art. 6 und Art. 7 NGTV. Im Standpunkt des Parlaments wird für die Antragsunterlagen zur Einstufung für eine Freisetzung zu einem anderen Zweck als das Inverkehrbringen zusätzlich die Überprüfung verlangt, ob eines der Nachhaltigkeitskriterien in Anhang III Teil 1 und kein Ausschlusskriterium gemäß Anhang III Teil 2 NGTV vorliegt (Art. 6 Abs. 1 des Standpunktes des Parlaments). Diese Forderung ist dort aber nicht konsistent verankert. Sie stellt ferner ebenfalls keine Risikoprüfung dar.

dort geregelte Erfordernis einer Risikoprüfung und Zulassung vor jeder Freisetzung und dem erstmaligen Inverkehrbringen gelten nicht.<sup>7</sup>

- Ob und gegebenenfalls welche NGT-Erzeugnisse mit welchem Hinweis auf die Verwendung von NGT oder GVO gekennzeichnet werden müssen, ist offen. Die Kommission schlug vor, lediglich Pflanzenvermehrungsmaterial, das NGT Pflanzen der Kategorie 1 enthält oder aus solchem besteht, also vor allem Saatgut, mit der Angabe „Kat. 1 NGT“ zu kennzeichnen (Art. 10 NGTV KOM). Nach dem Standpunkt des Parlaments sollen alle NGT-Pflanzen der Kategorie 1 sowie Erzeugnisse, die NGT-Pflanzen der Kategorie 1 enthalten oder aus ihnen bestehen, mit der Angabe „neuartige genomische Verfahren“ gekennzeichnet werden müssen (Art. 10 Abs. 1 NGTV EP). Eine Kennzeichnung von verarbeiteten NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1, die „aus NGT-Pflanzen der Kategorie 1 hergestellt“ sind, aber keine vermehrungsfähigen Organismen enthalten, ist in keinem der beiden Vorschläge vorgesehen. Nach den bisher noch geltenden EU-Regelungen für genetisch veränderte Lebensmittel müssen auch solche „aus GVO hergestellten“ Lebensmittel mit einem Hinweis darauf gekennzeichnet sein.<sup>8</sup>
- Die NGTV enthält keinerlei Anforderungen an die Sicherheit von NGT-Pflanzen oder NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1. Sie enthält ferner keinerlei Anforderungen an die Haftung für Risiken von NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnissen und die für Schadensfälle zu treffende Deckungsvorsorge.

Mit dieser Stellungnahme wird geprüft, welche Auswirkungen der Erlass der geplanten NGTV auf die Haftung von Lebensmittelunternehmen hätte, also Hersteller, Verarbeiter und Händler von Lebensmitteln. Die Untersuchung konzentriert sich auf NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1, für die die Risikoprüfung entfallen und durch eine Statusprüfung ersetzt werden soll. Für NGT-Erzeugnisse der Kategorie 2 soll das Gentechnikrecht dagegen weiter anwendbar sein, allerdings mit diversen Erleichterungen.

Nachfolgend werden zunächst die mit dem Inverkehrbringen von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 verbundenen Risiken dargestellt (C.). Anschließend werden

---

<sup>7</sup> Art. 5 Abs. 1 NGTV.

<sup>8</sup> Art. 12 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit der Begriffsbestimmung in Art. 2 Nr. 10 der Verordnung 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel. In den Erwägungsgründen des Standpunktes des Parlaments heißt es zwar, dass die Anforderungen an die Kennzeichnung von mit NGT hergestellten Lebensmitteln „ähnlich“ sein sollten wie diejenigen an genetisch veränderte Lebensmittel (Erwägungsgrund 47b NGTV EP). Der Regelungsvorschlag des Parlaments ist aber explizit so formuliert, dass die Kennzeichnungspflicht nur für Erzeugnisse gelten soll, die NGT-Pflanzen der Kategorie 1 enthalten oder aus ihnen bestehen (Art. 10 Abs. 1 NGTV EP). Dies obwohl sich die Freistellung von den Anforderungen des Gentechnikrechts explizit auch auf NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 erstreckt, die „aus NGT-Pflanzen der Kategorie 1 hergestellt“ sind (vgl. die Begriffsbestimmungen der NGT-Erzeugnisse in Art. 3 Nr. 12 bis 14 NGTV).

die Grundsätze der Haftung und die Auswirkungen der NGTV auf die Haftungsrisiken (D.) und weitere Risiken auf Grund der schwierigen Erkennbarkeit und Durchsetzbarkeit, insbesondere aufgrund der fehlenden Versicherbarkeit von Schäden erläutert (E.). Schließlich identifizieren wir Regelungsbedarfe für ein einheitliches europäisches Haftungsregime für NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 (F.).

## **D. Maßgebliche Risiken**

Maßgebliche Risiken sind Risiken für die Gesundheit und mögliche Eigentumsverletzungen (I.) sowie Vermarktungsrisiken (II.).

### **I. Risiken für die Gesundheit und Eigentumsverletzungen**

Risiken für die Gesundheit können dadurch auftreten, dass ein NGT-Erzeugnis der Kategorie 1 genetisch so verändert ist, dass diese Veränderung beim Verzehr des NGT-Erzeugnisses selbst oder eines mit einem NGT-Erzeugnis als Zutat hergestellten Lebensmittels zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führt.

Dieses Risiko ist bei NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 vergleichbar mit dem entsprechenden Risiko bei anderen Erzeugnissen mit oder hergestellt aus GVO.<sup>9</sup> Bislang fehlen sowohl praktische Erfahrungen als auch wissenschaftliche Erkenntnisse dahingehend, dass NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 im Vergleich zu anderen GVO-Erzeugnissen nur mit geringeren oder generell nur mit vernachlässigbaren Risiken verbunden wären.

Die Einstufung als NGT-Pflanzen der Kategorie 1 beruht im Wesentlichen auf der Feststellung, dass die in Anhang I NGTV definierte Art und Anzahl genetischer Veränderungen auch bei herkömmlicher Vermehrung vorkommen. Nur deshalb sollen solche NGT-Pflanzen als den durch herkömmliche Vermehrung erzeugten Pflanzen gleichwertig eingestuft werden. Diese Kriterien, die deshalb teilweise als „Gleichwertigkeitskriterien“ bezeichnet werden, bedeuten aber keine Risikoeinstufung.<sup>10</sup> Nach dem Minderheitsvotum des Mitglieds der deutschen Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) Dr. Elisabeth Bücking ist ein solcher Grenzwert für die

---

<sup>9</sup> Nach Erwägungsgrund 12 der NGTV sind die potenziellen Risiken von NGT-Pflanzen unterschiedlich und reichen von Risikoprofilen, die denen herkömmlich gezüchteter Pflanzen ähneln, bis zu verschiedenen Arten und Graden von Gefahren und Risiken, die denen von durch Transgenese gewonnenen Pflanzen ähneln könnten.

<sup>10</sup> So explizit EFSA, Scientific opinion on the ANSES analysis of Annex I of the EC proposal COM (2023) 411 (EFSA-Q-2024-00178), Nr. 3.3 Seite 5: "These equivalence criteria are not meant to define levels of risk but to allow certain NGT plants to be classified as equivalent to conventionally bred plants (Recital 14, European Commission Proposal)." (<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2024.8894>).

Zahl der erlaubten genotypischen Abweichungen wissenschaftlich grundsätzlich nicht begründbar. Es gibt keine Gesetzmäßigkeit, nach der wenige Abweichungen im Genotyp geringe und mehr Abweichungen stärkere Veränderungen des Phänotyps bewirken. Die Auswirkungen auf den Phänotyp - die Eigenschaften der Pflanze - und das damit ggf. verbundene ökologische Risiko hängen vom Ort und Kontext der genotypischen Abweichungen ab.<sup>11</sup> Die angeblichen „Gleichwertigkeitskriterien“ in Anhang I NGTV schließen also nicht aus, dass durch Anwendung der NGT auch bei NGT-Pflanzen der Kategorie 1 die DNA und damit die Eigenschaft einer Pflanze in einer Weise verändert wird, wie es bei konventioneller Vermehrung nicht möglich wäre. Beispielsweise kann es natürliche Barrieren in besonders geschützten Bereichen der DNA geben, die durch NGT überwunden werden können. Das kann dazu führen, dass NGT-Pflanzen Eigenschaften entwickeln, die bei konventioneller Vermehrung nicht entstehen.

Es ist dann fraglich, ob und in welchen Fällen eine solche NGT-Pflanze als der konventionellen Pflanze „gleichwertig“ einzustufen wäre. Für die Anwendung der NGTV und die Einstufung einer NGT-Pflanze in die Kategorie 1 würde das jedoch keine Rolle spielen. Denn die „Gleichwertigkeit“ im Sinne einer Gleichwertigkeit der Eigenschaften ist kein Einstufungskriterium der NGTV. Die Gleichwertigkeit im Rechtssinne soll vielmehr automatisch vorliegen, wenn sich die Art und Anzahl der Veränderungen der DNA innerhalb des durch die NGTV vorgegebenen Rahmens bewegt. Das würde auch dann gelten, wenn eine solche NGT-Pflanze aufgrund der veränderten Eigenschaften weder von Experten noch von Laien als gleichwertig mit der entsprechenden konventionellen Pflanze angesehen würde.

Bei Lebensmittelzutaten aus konventionell erzeugten Pflanzen gibt es Erfahrungswerte aus Jahrtausende alten Züchtungstraditionen, welche Eigenschaften eines Organismus im Falle einer natürlichen Vermehrung zu erwarten sind. Für Erzeugnisse aus NGT-Pflanzen der Kategorie 1, die erst seit wenigen Jahren entwickelt werden, liegen keine derartigen Erfahrungen vor.

Es kann deshalb sein, dass die genetische Veränderung bisher unbekannte Änderungen der Eigenschaften der verwendeten Erzeugnisse zur Folge hat.

---

<sup>11</sup> So das Minderheitenvotum von Dr. Elisabeth Bücking in der Stellungnahme der ZKBS zum Vorschlag der europäischen Kommission zur Neuregulierung von Pflanzen, die mit „neuen genomische Techniken (NGT) Schluss“ gezüchtet wurden, Oktober 2023, veröffentlicht in deutscher und englischer Fassung unter [https://www.zkbs-online.de/ZKBS/DE/Kommentare/03\\_Kommissionentwurf\\_Neuregulierung\\_NGT/Kommissionentwurf\\_Neuregulierung\\_NGT\\_basepage.html](https://www.zkbs-online.de/ZKBS/DE/Kommentare/03_Kommissionentwurf_Neuregulierung_NGT/Kommissionentwurf_Neuregulierung_NGT_basepage.html).

Diese veränderten Eigenschaften können zu Gesundheitsrisiken führen. Veränderte Eigenschaften könnten aber auch Auswirkungen auf die Verarbeitung von Erzeugnissen haben und zu Sachschäden z.B. an Maschinen oder verarbeiteten Lebensmitteln führen. So ist beispielsweise denkbar, dass veränderte Eigenschaften einer NGT-Pflanze zu einer veränderten Viskosität der daraus hergestellten Erzeugnisse führt, für die eine Verarbeitungsanlage nicht ausgelegt ist, und es deshalb zu Betriebsstörungen oder gar Schäden kommt. Oder eine veränderte Eigenschaft einer NGT-Pflanze könnte dazu führen, dass das daraus hergestellte Lebensmittel nicht mehr die gewünschten Eigenschaften hat, z.B. dass es Anforderungen an Konsistenz, Geschmack oder Haltbarkeit nicht mehr in gleicher Weise wie das herkömmliche Erzeugnis erfüllt.

Es kann ferner sein, dass es sehr lange dauert, bis erkannt wird, dass bestimmte Gesundheits- oder Sachschäden überhaupt auf bestimmte NGT-Erzeugnisse und deren Eigenschaften zurückgeführt werden können.

Bei herkömmlichen GVO und NGT-Erzeugnissen der Kategorie 2 werden solche Risiken durch die nach dem Gentechnikrecht verlangte behördliche Risikoprüfung in einem Zulassungsverfahren vor einer Freisetzung und dem erstmaligen Inverkehrbringen minimiert.

Für NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 soll eine solche behördliche Risikoprüfung nach dem Gentechnikrecht nicht mehr verlangt werden.

Lebensmittelunternehmen werden deshalb prüfen müssen, ob ein Lebensmittel, das NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 enthält oder daraus hergestellt ist, einer Zulassung als neuartiges Lebensmittel im Sinne der EU-NLV bedürfen (1.) und ob etwaige unabhängig davon bestehende Risiken für die Gesundheit oder Sachen Dritter bestehen (2.).

## **1. Neuartige Lebensmittel**

Zunächst müssen Lebensmittelunternehmen, die Lebensmittel mit NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 in den Verkehr bringen wollen, klären, ob die Verwendung solcher NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 dazu führt, dass es sich bei dem Lebensmittel um ein neuartiges Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel (EU-NLV) handelt und ob dessen Inverkehrbringen einer behördlichen Zulassung nach der EU-NLV bedarf.

Nach der EU-NLV müssen alle Lebensmittelunternehmer überprüfen, ob ihre Lebensmittel in den Anwendungsbereich der EU-NLV fallen oder nicht (Art. 4 Abs. 1 EU-NLV). Verpflichtete Lebensmittelunternehmen sind alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen (Art. 3 Abs. 1 EU-NLV in Verbindung mit Art. 3 Nr. 2 EU-Lebensmittel-Basisverordnung 178/2002). Zur Prüfung der Anforderungen der EU-NLV sind also neben den Herstellern und Händlern von Lebensmitteln auch Lebensmittelhändler und Landwirte<sup>12</sup> verpflichtet. Sie müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten, und die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen (Art. 17 Abs. 1 EU-Lebensmittel-Basisverordnung 178/2002).<sup>13</sup>

Wenn sich Lebensmittelunternehmen bezüglich der Anforderungen der EU-NLV nicht sicher sind, konsultieren sie den Mitgliedstaat, in dem sie das Lebensmittel zuerst in Verkehr bringen wollen (Art. 4 Abs. 2 EU-NLV). Um festzustellen, ob ein Lebensmittel neuartig im Sinne der EU-NLV ist, können die Mitgliedstaaten andere Mitgliedstaaten und die Kommission konsultieren (Art. 4 Abs. 3 EU-NLV).

Die NLV ermöglicht also ähnlich wie die NGTV eine Statusprüfung zur Feststellung, ob bzw. inwieweit ein Erzeugnis dem Anwendungsbereich der Verordnung unterfällt.

Regelungen zu diesem Konsultationsverfahren und den erforderlichen Unterlagen einschließlich Unterlagenmuster enthält die Durchführungsverordnung (EU) 2018/456 der Kommission über die Verfahrensschritte bei der Konsultation zur Bestimmung des Status als neuartiges Lebensmittel. Zuständig für das Verfahren ist in Deutschland

---

<sup>12</sup> So auch Rathke, in: Sosnitzer/Meisterernst (vormals Zipfel/Rathke), Lebensmittelrecht, 189. EL 2024, EG-Lebensmittel-Basisverordnung Art. 3 Rn. 12 mit Hinweis auf VG Düsseldorf, LMRR 2009, 66.

<sup>13</sup> Vgl. zur Reichweite des teils eher als Stufen-, teils eher als Kettenverantwortlichkeit bezeichneten Verantwortungsbereichs der verschiedenen Unternehmen der Lebensmittelkette nur Rathke, in Sosnitzer/Meisterernst (vormals Zipfel/Rathke), Lebensmittelrecht, 189. EL 2024, EG-Lebensmittel-Basisverordnung Art. 17 Rn. 5 bis 14 mit weiteren Nachweisen.

das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL; § 1 Nr. 1 der deutschen Neuartige Lebensmittel-Verordnung).<sup>14</sup>

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats muss dann zunächst über die Zulässigkeit des Konsultationsersuchens entscheiden (Art. 5 Abs. 4 der Durchführungsverordnung 2018/456) und innerhalb von vier Monaten ab diesem Zeitpunkt über den Status des Lebensmittels als neuartiges Lebensmittel entscheiden (Art. 6 Abs. 1 der Durchführungsverordnung 2018/456). Die Frist kann um höchstens vier Monate verlängert werden (Art. 6 Abs. 4 der Durchführungsverordnung 2018/456). Die zuständige Behörde muss die Entscheidung begründen und der Kommission mitteilen (Art. 6 Abs. 5 der Durchführungsverordnung 2018/456). Die Kommission veröffentlicht eine Erklärung über den Status des Lebensmittels und die Begründung dafür unverzüglich im EU Novel Food status Catalogue<sup>15</sup> auf ihrer Website (vgl. Art. 7 Abs. 2 der Durchführungsverordnung 2018/456).

Sofern es sich um ein neuartiges Lebensmittel handelt, darf es nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen, in der Unionsliste neuartiger Lebensmittel<sup>16</sup> aufgeführt und nach Maßgabe der dort festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften in den Verkehr gebracht wird (Art. 6 Abs. 2 EU-NLV).

Neuartige Lebensmittel im Sinne der EU-NLV sind solche, die vor dem 15.05.1997 nicht in nennenswertem Umfang in der EU für den menschlichen Verzehr verwendet wurden und in mindestens eine der Kategorien der EU-NLV fallen (Art. 3 Abs. 2 Buchst. a EU-NLV). Zu den Kategorien gehören beispielsweise

- Lebensmittel mit neuer oder gezielt veränderter Molekularstruktur, soweit diese Struktur in der Union vor dem 15.05.1997 nicht in Lebensmitteln oder als Lebensmittel verwendet wurde (Art. 3 Abs. 2 Buchst. a. Ziff. i. EU-NLV) oder
- Lebensmittel aus Pflanzen, die gewonnen wurden mithilfe nicht herkömmlicher Vermehrungsverfahren, die vor dem 15.05.1997 in

---

<sup>14</sup> Vgl. die Internetseite des Online-Konsultationsverfahrens unter <https://verwaltung.bund.de/leistungsverzeichnis/DE/leistung/99118033058000/herausgeber/LeiKa-102889162/region/00>.

<sup>15</sup> <https://ec.europa.eu/food/food-feed-portal/screen/novel-food-catalogue>.

<sup>16</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2223 über neuartige Lebensmittel.



der EU nicht zur Lebensmittelerzeugung eingesetzt wurden, sofern diese Verfahren bedeutende Veränderungen der Zusammensetzung oder Struktur eines Lebensmittels bewirken, die seinen Nährwert, seine Verstoffwechslung oder seinen Gehalt an unerwünschten Stoffen beeinflussen (Art. 3 Abs. 2 Buchst. a. Ziff. iv Anstrich 2 EU-NLV),

- Lebensmittel, bei deren Herstellung ein vor dem 15.05.1997 für die Herstellung von Lebensmitteln nicht übliches Verfahren angewandt worden ist, das bedeutende Veränderungen der Zusammensetzung oder Struktur eines Lebensmittels bewirkt, die seinen Nährwert, seine Verstoffwechslung oder seinen Gehalt an unerwünschten Stoffen beeinflussen (Art. 3 Abs. 2 Buchst. a. vii. EU-NLV).

Insoweit ist die erste Voraussetzung des erstmaligen Inverkehrbringens nach dem 15.05.1997 für alle NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 erfüllt. Denn bisher wurden, soweit ersichtlich, keine derartigen Erzeugnisse in den Verkehr gebracht. Sie hätten als GVO einer Inverkehrbringensgenehmigung nach der Verordnung (EG) 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel bedurft.

Ein neuartiges Lebensmittel liegt jedenfalls dann vor, wenn das Lebensmittel aufgrund der Verwendung des NGT-Erzeugnisses der Kategorie 1 eine bedeutende Veränderung der Zusammensetzung oder Struktur aufweist, die sich auf den Nährwert, den Stoffwechsel oder den Gehalt an unerwünschten Stoffen des Lebensmittels auswirkt. Darauf hat die Kommission in Erwägungsgrund 22 ihres Vorschlags der NGTV ausdrücklich hingewiesen.<sup>17</sup> Das muss jeweils geprüft werden.

Referenz für die Beurteilung des Vorliegens einer bedeutenden Veränderung sind vergleichbare Lebensmittel, die aus konventionell erzeugten Pflanzen statt mit der jeweiligen NGT-Pflanze hergestellt wurden. Ab wann eine Veränderung im Hinblick auf die genannten Aspekte als bedeutend eingestuft werden muss, ist in der NLV nicht geregelt. Die Kommentarliteratur bietet dafür keine praxistauglichen

---

<sup>17</sup> COM(2023) 411 final.

Hinweise.<sup>18</sup> Im Zweifel muss ein Lebensmittelunternehmen das mit Hilfe des oben genannten Konsultationsverfahrens klären.

Darüber hinaus sind Lebensmittel auch dann, wenn die mit Hilfe von NGT geänderte DNA gezielt zu einer Veränderung der Molekularstruktur eines Lebensmittels führt und diese Struktur in der Union vor dem 15.05.1997 nicht in Lebensmitteln oder als Lebensmittel verwendet wurden, als neuartiges Lebensmittel einzustufen. Das folgt aus der entsprechenden Kategorie in Art. 3 Abs. 2 Buchst. a. Ziff. i. EU-NLV fallen. Diese Kategorie hat die Kommission in den Erwägungsgründen der NGTV zwar nicht erwähnt. Das ändert aber nichts an ihrer Geltung.

Diese Kategorie gilt explizit neben und unabhängig von den anderen Kategorien, die auf eine bedeutende Veränderung bestimmter Eigenschaften des Lebensmittels abstellen. Nach dem klaren Wortlaut der Regelung genügt es, wenn ein Lebensmittel in (mindestens) eine der in der EU-NLV geregelten Kategorien fällt (Art. 3 Abs. 2 Buchst. a EU-NLV).

Auch hier muss im Zweifel im Rahmen eines Konsultationsverfahrens geklärt werden, ob ein mit Hilfe von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 hergestelltes Lebensmittel eine veränderte Molekularstruktur aufweist und deshalb nur nach Aufnahme in die Unionsliste neuartiger Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden darf.

Hier stellt sich die Frage, ob Lebensmittel, die NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 enthalten oder daraus hergestellt sind, schon dann als neuartige Lebensmittel im Sinne der EU-NLV eingestuft werden müssen, wenn eine im Rahmen der Anwendung der NGT gezielt veränderte Molekularstruktur der DNA im Enderzeugnis noch vorhanden ist.

Zwar führt auch die konventionelle Züchtung zu einer Veränderung der DNA. Dabei dürfte es sich aber jedenfalls in der Regel nicht um eine gezielte, sondern um eine zufällige Veränderung der Molekularstruktur der DNA handeln. Außerdem schließt eine konventionelle Züchtung eine Einstufung als neuartiges Lebensmittel nicht aus,

---

<sup>18</sup> Vgl. nur Ballke, in: Sosnitza/Meisterernst (vormals Zipfel/Rathke), Lebensmittelrecht, 189. EL 2024, VO (EU) 2015/2283 Art. 3 Rn. 125 ff.

wenn eine der Kategorien der EU-NLV für die Einstufung als neuartiges Lebensmittel vorliegt (vgl. nur die explizite Erwähnung herkömmlicher Vermehrungsverfahren bei Lebensmitteln aus Pflanzen, die keine Verwendungsgeschichte als sicheres Lebensmittel haben, in Art. 3 Abs. 2 Buchst. a Ziff. iv Anstrich 1 EU-NLV).

Für eine im Zweifel eher weit gehende Einstufung von Lebensmitteln mit NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 als neuartige Lebensmittel spricht, dass der EuGH den Anwendungsbereich dieser Kategorie in anderem Zusammenhang weit ausgelegt hat. Damit soll das Ziel der Verordnung gewährleistet werden, einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den potenziellen Risiken neuartiger Lebensmittel zu gewährleisten. Die einheitliche Sicherheitsprüfung der EU-NLV soll jedes Mal erforderlich sein, wenn beabsichtigt wird, für die menschliche Ernährung einen Stoff zu verwenden, der dem Menschen zuvor nicht als Nahrungsmittel gedient hat.<sup>19</sup>

Gegen eine solche Einstufung könnte vorgebracht werden, dass NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 aufgrund des Ziels der NGTV, bei Vorliegen der „Gleichwertigkeitskriterien“ in Anhang I der NGTV auf die gentechnikrechtliche Risikoprüfung und Genehmigung zu verzichten, jedenfalls in der Regel auch nach dem Lebensmittelrecht keiner weiteren Sicherheitsüberprüfung unterworfen werden sollten. Allerdings wird dieser lebensmittelrechtliche Aspekt im Verordnungsvorschlag nicht angesprochen. Ferner lässt die NGTV die Anforderungen der EU-NLV ausweislich des in ihrem Erwägungsgrund 22 genannten Beispiels der bedeutenden Veränderungen eines Lebensmittels unberührt. Schließlich sind Ausnahmeregelungen wie diejenigen der NGTV nach der Rechtsprechung des EuGH generell eng auszulegen.

Im Ergebnis dürfte deshalb ein breites Spektrum von Lebensmitteln aus NGT-Pflanzen als neuartige Lebensmittel im Sinne der EU-NLV einzustufen sein. Ob das der Fall ist, werden die Lebensmittelunternehmen jeweils im Einzelfall im Rahmen des dargestellten Konsultationsverfahrens klären müssen.

---

<sup>19</sup> So EuGH, Urteil vom 09.11.2016, C-448/14, ECLI:EU:C:2016:839, Davitas, Rn. 33, zur Einstufung von Klinoptilolith, einem Mineral vulkanischen Ursprungs, als neuartiges Lebensmittel. Der EuGH stufte den Stoff als neuartiges Lebensmittel ein, weil er bisher nicht als Lebensmittel verwendet wurde und sich dessen Molekularstruktur deshalb von bisher verwendeten Lebensmitteln unterschied, obwohl die Molekularstruktur des Stoffes als solche weder neu war noch vom Hersteller verändert wurde.

Ist ein Lebensmittel aus einem NGT-Erzeugnis der Kategorie 1 als neuartiges Lebensmittel einzustufen, aber noch nicht in die Unionsliste aufgenommen worden, darf es erst nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Art. 10 ff. EU-NLV bei der Kommission und nach Aufnahme in die Unionsliste in den Verkehr gebracht werden. Das gilt nicht nur für das erstmalige Inverkehrbringen, sondern auch für jede weitere Abgabe des Lebensmittels an Dritte.

Das Genehmigungsverfahren und die Aktualisierung der Unionsliste wird entweder von der Kommission selbst oder auf Antrag eines Antragstellers eingeleitet (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 EU-NLV). Antragsteller können Mitgliedstaaten, Drittstaaten oder interessierte Kreise sein (Art. 3 Abs. 2 Buchst. d EU-NLV). Unter den Begriff des interessierten Kreise fällt jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die einen Antrag einreicht.<sup>20</sup>

Der Zulassungsantrag muss unter anderem enthalten (Art. 10 Abs. 2 EU-NLV):

- die Beschreibung des oder der Herstellungsverfahren,
- die genaue Zusammensetzung des neuartigen Lebensmittels,
- wissenschaftliche Daten, die belegen, dass das neuartige Lebensmittel kein Sicherheitsrisiko für die menschliche Gesundheit mit sich bringt,
- soweit angebracht, die Analysemethode(n),
- einen Vorschlag für die Bedingungen der beabsichtigten Verwendung und für spezifische Anforderungen an eine Kennzeichnung, die für die Verbraucher nicht irreführend ist, oder eine nachprüf-bare Begründung dafür, weshalb diese Elemente nicht erforderlich sind.

Administrative und wissenschaftliche Anforderungen an die Anträge enthält die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2469 der Kommission. Anträge müssen elektronisch auf einer Antragsplattform der Kommission gestellt werden.<sup>21</sup>

---

<sup>20</sup> So Ballke, in: Sosnitza/Meisterernst (vormals Zipfel/Rathke), Lebensmittelrecht, 189. EL 2024, VO (EU) 2015/2283 Art. 3 Rn. 186.

<sup>21</sup> [https://food.ec.europa.eu/food-safety/novel-food/e-submission-accordance-new-novel-foods-regulation\\_en](https://food.ec.europa.eu/food-safety/novel-food/e-submission-accordance-new-novel-foods-regulation_en).

Zur Prüfung der Anträge kann die Kommission die EFSA konsultieren. Diese legt der Kommission innerhalb von 30 Arbeitstagen ein Gutachten dazu vor, ob der Antrag die Anforderungen der EU-NLV erfüllt (Art. 6 Abs. 2 der Durchführungsverordnung 2017/2469). Zu den erforderlichen Inhalten dieses Gutachtens zählen ernährungswissenschaftliche Informationen, toxikologische Angaben, Informationen zur Allergenität, eine Gesamtrisikobewertung und Schlussfolgerungen (Art. 7 Abs. 1 der Durchführungsverordnung 2017/2469). Die Genehmigungsverfahren sind maßgeblich durch die wissenschaftliche Prüfung der EFSA bestimmt und erfordern regelmäßig einen großen zeitlichen und finanziellen Aufwand mit ungewissem Ausgang.<sup>22</sup>

Insofern muss das bisher erforderliche gentechnikrechtliche Genehmigungsverfahren für das erstmalige Inverkehrbringen der NGT-Pflanze der Kategorie 1 als GVO unter Umständen durch eine Vielzahl von Genehmigungsverfahren nach der EU-NLV für die jeweiligen Lebensmittel ersetzt werden, in denen das jeweilige NGT-Erzeugnis der Kategorie 1 verwendet wird. Damit wird der Genehmigungsaufwand vom Entwickler der NGT-Pflanzen auf die Lebensmittelunternehmen verlagert.

Würden NGT-Pflanzen der Kategorie 1 weiterhin als GVO zugelassen, wäre das nicht erforderlich. Denn für genetisch veränderte Lebensmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel gilt die EU-NLV nicht (Art. 2 Abs. 2 Buchst. a EU-NLV).

Wenn ein Lebensmittel in die Unionsliste neuartiger Lebensmittel aufgenommen wird, umfasst der Eintrag in der Unionsliste auch

- die Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf,
- zusätzliche besondere Kennzeichnungsanforderungen und
- Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen,

soweit dies jeweils angebracht ist (Art. 9 Abs. 3 EU-NLV).

---

<sup>22</sup> So Teufer, in: Foerste/Graf von Westphalen, Produkthaftungshandbuch, 4. Aufl. 2024, § 69 Rn. 100 mit Hinweis auf Gerstberger, ZLR 2008, 175.

Aus einer solchen Kennzeichnung muss sich aber nicht zwingend ergeben, dass das Lebensmittel NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 enthält oder daraus hergestellt worden ist.<sup>23</sup>

Im Ergebnis muss das geplante regulatorische System der NGTV aus der Sicht von Lebensmittelunternehmen stets in Verbindung mit der EU-NLV bewertet werden. Dieses System weist gegenüber dem regulatorischen System des EU-Gentechnikrechts zwei entscheidende haftungsrelevante Nachteile auf:

Zum einen würden NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und entsprechendes Saatgut nach Durchführung der Statusprüfung auch dann in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn daraus hergestellte Lebensmittel zwar einer Zulassung als neuartiges Lebensmittel bedürfen, aber noch nicht zugelassen sind.

Lebensmittelunternehmen müssen also zur Einhaltung der Anforderungen der EU-NLV bei der Auswahl ihrer Vorprodukte und Lebensmittel stets darauf achten und gegebenenfalls prüfen,

- ob es sich um NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 handelt,
- ob ein Vorprodukt, ein verwendetes oder zum Verkauf vorgesehenes oder ein daraus herzustellendes Lebensmittel deshalb als neuartige Lebensmittel einzustufen sein könnte,
- ob die jeweiligen Lebensmittel bereits als neuartige Lebensmittel zugelassen und in die Unionsliste aufgenommen oder, soweit dies nicht der Fall ist, ob deren Einstufung bereits im Rahmen eines Konsultationsverfahrens geklärt ist.

Zum anderen setzt diese Prüfung voraus, dass das Lebensmittelunternehmen weiß, dass es sich bei einem von ihm verwendeten Erzeugnis um ein NGT-Erzeugnis der Kategorie 1 handelt. Wenn eine endgültige Fassung der NGTV, wie von der Kommission vorgeschlagen, keine Kennzeichnungspflicht für NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 enthalten sollte, werden die Lebensmittelunternehmen also eigene Maßnahmen ergreifen müssen, um von ihren Lieferanten mit hinreichender Sicherheit zu erfahren, ob es sich bei den gelieferten Erzeugnissen um NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 handelt, ob die gelieferten oder herzustellenden Lebensmittel deshalb bereits als

---

<sup>23</sup> Vgl. die jeweiligen Kennzeichnungsanforderungen in Tabelle 1 des Anhangs der Unionslisten-Durchführungsverordnung 2017/2470. Sie enthalten häufig, aber nicht immer einen Hinweis auf das jeweils enthaltene neuartige Lebensmittel, ohne allerdings auf die Neuartigkeit als solche hinweisen zu müssen.

neuartige Lebensmittel eingestuft und gegebenenfalls in die Unionsliste neuartiger Lebensmittel aufgenommen sind. Nur mit solchen Informationen können sie prüfen, ob die Anforderungen der EU-NLV anwendbar und eingehalten sind.

## 2. Gesundheits- und Sachschadensrisiken

Auch wenn ein Lebensmittel nicht als neuartiges Lebensmittel einzustufen ist, müssen die Lebensmittelunternehmen in der EU die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Vorsorge gegen etwaige Gesundheitsrisiken von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 zu treffen. Insoweit wird für einige Zeit unklar bleiben, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen erforderlich sein werden.

Die Ausnahme von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 von den gesetzlichen Anforderungen an GVO durch die NGTV bewirkt nicht, dass die Lebensmittelunternehmen von sämtlichen diesbezüglichen Sorgfaltspflichten befreit wären. Der Verzicht auf eine staatliche Risikoprüfung beinhaltet keine Garantie für die Abwesenheit von Risiken und keine Befreiung von der Verantwortlichkeit für solche Risiken. Es gilt vielmehr der allgemeine lebensmittelrechtliche Grundsatz, dass die Hauptverantwortung für die Sicherheit eines Lebensmittels beim Lebensmittelunternehmer liegt (Art. 1 Abs. 1 Buchst. a EU-LebensmittelhygieneV 852/2004).

Das Saatgutrecht bietet insoweit keine Abhilfe. Eine spezifische Prüfung auf Risiken aufgrund der genetischen Veränderung findet dort nicht statt. In Sortenzulassungsverfahren werden die Unterscheidbarkeit, die Beständigkeit, die Homogenität und der landeskulturelle Wert des Saatguts geprüft. Dabei erfordert die Prüfung des landeskulturellen Wertes eine übergreifende Beurteilung verschiedener Eigenschaften für den Anbau oder für die Verwertung des Ernteguts oder der daraus gewonnenen Erzeugnisse.<sup>24</sup> Mit dem im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Vorschlag einer EU-Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial soll die Prüfung des landeskulturellen Wertes durch eine Prüfung des Wertes für den nachhaltigen Anbau und

---

<sup>24</sup>Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2002/53/EG über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten.

die nachhaltige Nutzung ersetzt werden, die ebenfalls eine übergreifende Bewertung verschiedener Merkmale beinhaltet.<sup>25</sup> Für NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 ist keine spezifische Prüfung der Auswirkungen der genetischen Veränderung auf die Pflanzen und deren Erzeugnisse vorgesehen.<sup>26</sup>

Im Falle der Deregulierung von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 würden Lebensmittelunternehmen in der EU, die die Verwendung von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 nicht ausschließen, im Rahmen der gesetzlich erforderlichen Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte auf Grundlage der HACCP-Grundsätze (HACCP, Hazard Analysis and Critical Control Points, Art. 5 Abs. 2 Buchst. a EU-LebensmittelhygieneVO 852/004) Folgendes prüfen müssen, um ihren Sorgfaltspflichten gerecht zu werden:

- Inwieweit muss sich das Unternehmen bei Herstellern und Lieferanten von Zwischen- oder Enderzeugnissen über die Verwendung und das Vorhandensein von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 informieren?
- Inwieweit muss sich das Unternehmen bei Herstellern und Lieferanten von Zwischen- oder Enderzeugnissen über deren Maßnahmen zur Risikovorsorge informieren, also beispielsweise darüber, ob und inwieweit der Entwickler der NGT-Pflanze und/oder nachfolgende Verwender der NGT-Pflanze oder der NGT-Erzeugnisse Risikoprüfungen durchgeführt haben und zu welchen Ergebnissen diese geführt haben?
- Inwieweit muss das Unternehmen seine Unternehmenskunden über die Verwendung und das Vorhandensein von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 und über etwaige durchgeführte Risikovorsorgemaßnahmen und deren Ergebnisse informieren (vgl. die Informationspflichten gemäß Art. 8 Abs. 6 und 8 der EU-Lebensmittelinformationsverordnung 1169/2011)?
- Inwieweit hängen Art und Umfang der vorgenannten Informations- und Prüfpflichten von speziellen Eigenschaften des jeweili-

---

<sup>25</sup>Art. 47 ff., Art. 52 des Vorschlags für eine Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzen Vermehrungsmaterial, COM (2023) 414 final.

<sup>26</sup>Vgl. Art. 47 Abs. 1 Buchst. e des Vorschlags für eine Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzen Vermehrungsmaterial, COM (2023) 414 final. Er verlangt lediglich das Vorliegen einer Statusklärung als NGT-Pflanze der Kategorie 1.



gen NGT-Erzeugnisses ab, also beispielsweise von der Art und Anzahl der genetischen Veränderungen, von den dadurch hervorgerufenen Eigenschaften oder von der jeweiligen Pflanzenart?

- Inwieweit hängen Art und Umfang der vorgenannten Informations- und Prüfpflichten von den jeweiligen Endverbrauchergruppen ab (z. B. bei Säuglingsnahrung)?
- Inwieweit muss sich das Unternehmen unabhängig von den konkret bezogenen und verkauften Erzeugnissen allgemein über etwaige neue Entwicklungen von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 und dazu vorliegenden Erfahrungen oder Erkenntnissen über etwaige Risiken informieren, um gegebenenfalls rechtzeitig angemessene Maßnahmen treffen zu können?
- Inwieweit kann das Unternehmen durch Information seiner Kunden über das Vorhandensein von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 die eigene Haftung für etwaige damit verbundene Risiken vermeiden?

Im Falle einer Deregulierung von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 werden sich hierzu Standards entwickeln müssen, insbesondere im Rahmen der bestehenden Hygiene-Leitlinien. Diese werden sich in Abhängigkeit von den Erfahrungen mit und etwaigen tatsächlich festgestellten Risiken von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 und gegebenenfalls nach Maßgabe behördlicher Anforderungen oder gerichtlicher Entscheidungen laufend weiterentwickeln. Bis zur Etablierung solcher Standards und ihrer gerichtlichen Bestätigung wird sich das damit verbundene Risiko nur sehr eingeschränkt einschätzen lassen.

## **II. Vermarktungsrisiken**

Lebensmittelunternehmen, die die Verwendung von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 ausschließen, können die damit verbundenen Gesundheits- und Sachschadensrisiken weitgehend ausschließen. Sie können sich auch den damit verbundenen Aufwand für die Erfüllung von Sorgfaltsanforderungen insbesondere für die Prüfung neuartiger Lebensmittel ersparen.

Allerdings drohen ihnen Risiken für den wirtschaftlichen Wert ihrer Erzeugnisse, wenn sie zufällig und unbeabsichtigt Anteile von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 enthalten. Zu den wertbestimmenden Faktoren von Lebens- und Futtermitteln, aber auch von anderen pflanzliche Erzeugnissen kann auch die Abwesenheit von GVO einschließlich NGT-Erzeugnissen gehören. Das gilt insbesondere für Lebensmittel mit der Kennzeichnung „ohne

Gentechnik" (1.) und für Bioprodukte (2.). Für konventionelle Lebensmittel bestehen derartige Kennzeichnungsrisiken nicht, jedoch droht ihnen ein Vertrauensverlust und ein Verlust von Marktanteilen (3.).

### **1. Lebensmittel „ohne Gentechnik“**

Für die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die ohne Verwendung von Gentechnik hergestellt wurden, gelten in einigen EU-Staaten besondere nationale Rechtsvorschriften. In Deutschland regelt das Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnungen auf dem Gebiet der Gentechnik (EGGenTDurchfG) abschließend die Voraussetzungen für die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die ohne Gentechnik hergestellt wurden.

Nach dem EGGenTDurchfG darf ein Lebensmittel mit einer Angabe, die auf die Herstellung des Lebensmittels ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hindeutet, nur in den Verkehr gebracht oder beworben werden, wenn die Anforderungen des Gesetzes eingehalten worden sind (§ 3a Abs. 1 EGGenTDurchfG).

Die meisten der dort geregelten Kennzeichnungsanforderungen knüpfen unmittelbar an die Regelungen der EU-Verordnung 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel an (§ 3a Abs. 2 bis 4 EGGenTDurchfG). Da NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 nach Maßgabe der NGTV künftig vom Anwendungsbereich der EU-Verordnung 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel ausgenommen sein sollen, würde mit dem Inkrafttreten der NGTV unklar, ob Lebensmittel mit der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 enthalten.

Legt man den Verweis des EGGenTDurchfG auf das Unionsrecht als dynamische Verweisung aus, würde die Verwendung von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ nicht entgegenstehen. Denn dann würden NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 künftig nicht mehr in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung 1829/2003 und daher auch nicht mehr unter die Kennzeichnungsanforderungen der § 3a Abs. 2 bis 4 EGGenTDurchfG fallen.

Legt man den Verweis des EGGenTDurchfG auf das Unionsrecht dagegen als statische Verweisung auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EGGenTDurchfG geltende Fassung der EU-Verordnung 1829/2003 aus, ist die Verwendung von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 in Lebensmitteln „ohne Gentechnik“ weiterhin unzulässig, da es sich bei NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 um genetisch veränderte Lebensmittel handelt.

Die besonderen Anforderungen an „durch GVO hergestellte“ Lebensmittel, Lebensmittelzutaten und andere Stoffe in § 3a Abs. 5 EGGenTDurchfG knüpfen nicht an die Regelungen der EU-Verordnung 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel, sondern an die Regelungen der früheren EG-Öko-BasisVO 834/2007 an. Hier würde die Bereichsausnahme der NGTV nicht greifen. Deshalb wären in Lebensmitteln „ohne Gentechnik“ als „durch GVO hergestellte“ Stoffe weiterhin auch „durch NGT-Pflanzen der Kategorie 1 hergestellte“ Stoffe unzulässig. Das gilt unabhängig davon, ob man die Verweisung auf die frühere EG-Öko-BasisVO 834/2007 als statische Verweisung auf diese oder als dynamische Verweisung auf die mittlerweile geltende aktuelle EU-Öko-BasisVO 2018/848 auslegt, weil sich insoweit nichts geändert hat.<sup>27</sup>

Der Verweis auf die EG-Öko-BasisVO spricht klar dafür, dass der Verweis auf das Unionsrecht in § 3a EGGenTDurchfG als statischer Verweis ausgelegt werden muss. Denn wenn er als dynamischer Verweis ausgelegt würde, würde die NGTV dazu führen, dass das Vorhandensein von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ nicht entgegenstünde. Lebensmittel ohne Gentechnik dürften dann auch NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 enthalten. Sie dürften aber wegen des Verweises auf die EG-Öko-BasisVO weiterhin keine Stoffe enthalten, die „durch NGT-Erzeugnisse hergestellt“ worden sind. Es wäre aber ein offenkundiger Wertungswiderspruch, wenn einerseits durch NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 hergestellte Stoffe in Lebensmitteln ohne Gentechnik unzulässig wären, aber die unmittelbare Verwendung von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 zulässig wäre. Dieser Wertungswiderspruch wird vermieden, wenn man den

---

<sup>27</sup> Siehe die Definition von „durch GVO hergestellt“ in Art. 2 Buchst. v EG-Öko-BasisVO 834/2007 und Art. 3 Nr. 6o EU-Öko-BasisVO 2018/848.

Verweis auf die EU-Verordnung 1829/2003 als statischen Verweis auslegt und NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 in Lebensmitteln ohne Gentechnik weiterhin unzulässig bleiben. Das entspricht auch dem klaren Regelungszweck der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“, Verbraucher auch jenseits der gentechnikrechtlichen Pflichtkennzeichnung über das Vorhandensein und die Verwendung von GVO in Lebensmitteln zu informieren.

Die Verwendung von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 dürfte damit in Lebensmitteln „ohne Gentechnik“ generell genauso unzulässig sein wie die Verwendung sonstiger GVO.

Unabhängig davon haben sich der Verband Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG e.V.) und viele andere Akteure der Lebensmittelwirtschaft bereits klar dazu bekannt, dass sie die Verwendung und das Vorhandensein von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 in Lebensmitteln „ohne Gentechnik“ nicht akzeptieren wollen. Deshalb würde wohl auch in den entsprechenden VLOG-Standards und Unternehmensanforderungen klargestellt werden, dass auch die Verwendung von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 unzulässig ist.

Aufgrund der Änderungen durch die NGTV müssten allerdings die zum Nachweis des Nichtvorhandenseins von GVO erforderlichen Lieferantenerklärungen angepasst werden (vgl. § 3b Satz 2 Nr. 1 EG-GenTDurchfG). Lieferanten müssten auch versichern, dass sie keine NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 verwenden. Sie müssten sich also darüber informieren, welche NGT-Erzeugnisse auf Grund der NGTV als NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 auf dem Markt sein können. Über die Kette der Lieferantenerklärungen müsste insbesondere sichergestellt werden, dass die Landwirte, aus deren Urproduktion die für Lebensmittel ohne Gentechnik verwendeten Erzeugnisse stammen, kein als NGT-Erzeugnis der Kategorie 1 gekennzeichnetes Saatgut verwenden.

Insoweit bleibt abzuwarten, ob die Landwirte und die sonstigen Beteiligten der „ohne Gentechnik“-Lieferketten hierzu bereit sein werden. Der dafür erforderliche zusätzliche Aufwand dürfte aber beschränkt sein.

Würde es dennoch zu Einträgen von NGT-Erzeugnissen kommen, etwa beim Anbau auf benachbarten Feldern oder bei der Lebensmittelherstellung durch Verwendung von Lebensmittelzutaten oder anderen Stoffen, die NGT-Erzeugnisse sind, oder durch Verunreinigungen mit solchen NGT-Erzeugnissen, dürften die Lebensmittel nicht mehr als „ohne Gentechnik“ gekennzeichnet werden.

Kommt es zu unbeabsichtigten Einträgen, können so wirtschaftliche Schäden entstehen, z.B. wegen Verlust der Kennzeichnungsmöglichkeit, aber gegebenenfalls auch wegen eines vollständigen Verlusts der Vermarktbarkeit mangels alternativer Vertriebswege. Ferner können zusätzliche Kosten zur Erfüllung bestehender Lieferverträge, für Rückrufe oder zur Erfüllung von Schadensersatzansprüchen für bereits gelieferte falsch gekennzeichnete Lebensmittel entstehen.

Insoweit hängt viel davon ab, mit wie vielen NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnissen die Lebensmittelunternehmen umgehen müssen, ob es viele Statusprüfungen für NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 geben wird, ob und wenn ja wie viele NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 hier angebaut werden oder über Importe in die EU gelangen, und ob und gegebenenfalls durch welche Koexistenzvorschriften unbeabsichtigte Einträge von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 in konventionelle Pflanzen ausgeschlossen werden können. Fraglich wird insbesondere sein, ob die Anforderungen des nationalen Gentechnikrechts an das Standortregister (§ 16a GenTG) und die Vorsorge gegen unbeabsichtigte Einträge von GVO (§ 16b GenTG, Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung) weiterhin auch für NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 gelten werden.

## **2. Bioprodukte**

Zu den allgemeinen Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion gehört es, keine GVO und keine aus oder durch GVO hergestellten Erzeugnisse mit Ausnahme von Tierarzneimitteln zu verwenden (Art. 5 Buchst. f iii der EU-ÖkoBasisVO 2018/848). Die Verwendung von GVO und aus oder durch GVO hergestellten Erzeugnissen ist verboten (Art. 11 EU-ÖkoBasisVO 2018/848). Zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe haben die Unternehmer Vorsorgemaßnahmen zu treffen (Art. 28 f. EU-ÖkoBasisVO 2018/848). Erzeugnisse dürfen nicht als ökologisch/biologisch

bezeichnet werden, wenn nach den Unionsvorschriften in der Kennzeichnung oder Werbung ein Hinweis enthalten sein muss, der besagt, dass das Erzeugnis GVO enthält, aus GVO besteht oder aus GVO hergestellt wurde (Art. 30 Abs. 4 EU-ÖkoBasisVO 2018/848).

Diese Verbote sollen nach aktuellem Stand der Gesetzgebungsvorschläge auch für NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 gelten (Erwägungsgrund 23 und Art. 5 Abs. 2 NGTV). Das Parlament hat allerdings eine zusätzliche Regelung vorgeschlagen, nach der das zufällige oder technisch unvermeidbare Vorhandensein von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 keinen Verstoß gegen die EU-ÖkoBasisVO 2018/848 darstellen soll (Art. 5 Abs. 3a NGTV EP).

Unabhängig davon, welche Regelung die NGTV hierzu treffen wird, bleibt es den Marktteilnehmern unbenommen, privatrechtlich, insbesondere aufgrund privatrechtlicher Erzeugerrichtlinien, strengere Anforderungen an Bioprodukte zu vereinbaren. Das unbeabsichtigte Vorhandensein von NGT in Bioprodukten kann also auch dann zu einem wirtschaftlichen Schaden führen, wenn eine Kennzeichnung als Bioprodukt nach Maßgabe der NGTV zwar weiter zulässig wäre, die jeweiligen Vertragspartner mit NGT verunreinigte Erzeugnisse aber nicht mehr als Bioprodukte akzeptieren.

Daraus resultierende Kostenrisiken entsprechen denjenigen bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln „ohne Gentechnik“ (s.o. 1.).

### **3. Sonstige Lebensmittel**

Für Hersteller und Händler sonstiger Lebensmittel, also solcher, zu denen keine besonderen Aussagen zur Abwesenheit von GVO oder NGT getroffen werden, bestehen die vorgenannten Kennzeichnungsrisiken nicht.

Sie haben indes das Risiko eines Vertrauensverlustes der Marktteilnehmer und eines Verlusts von Marktanteilen zu tragen. Lebensmittelunternehmen, die die Verwendung von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 nicht ausschließen, müssen damit rechnen, Unternehmens- und Endkunden zu verlieren. Denn das mögliche Vorhandensein von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 in konventionellen, nicht gesondert gekennzeichneten Lebensmitteln kann dazu führen, dass sich Unternehmens- und Endkunden vermehrt für Lebensmittel „ohne

Gentechnik" oder Bioprodukte entscheiden, um Risiken aller Art durch NGT-Erzeugnisse von vornherein auszuschließen.

Die damit verbundenen wirtschaftlichen Risiken hängen letztlich davon ab, inwieweit sich die Endverbraucher über das Vorhandensein oder die Abwesenheit von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 informieren können und wollen und welche Bedeutung sie dem beimessen werden. Komplementär dazu ergeben sich zusätzliche Vermarktungschancen für Lebensmittel „ohne Gentechnik“ und Bioprodukte, da sich Unternehmens- und Endkunden nur bei solchen Produkten auf die Nichtverwendung von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 verlassen können.

## **E. Haftung in Deutschland und der EU**

Die Haftung für Schäden durch die Verwendung von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 richtet sich nach den jeweils getroffenen vertraglichen Vereinbarungen (I.), den speziellen Vorschriften des nationalen Gentechnikrechts (II.) und den unionsrechtlichen und nationalen Regelungen zur Produkthaftung (III.). Für die Haftung in der EU gilt die Produkthaftungsrichtlinie, deren Anforderungen durch das deutsche Produkthaftungsgesetz umgesetzt werden; die Haftung in Fällen mit Auslandsberührung richtet sich nach dem internationalen Privatrecht (IV.). Eine gewisse Bedeutung könnte auch die Haftung für Umweltschäden erlangen (V.).

### **I. Vertragliche Haftung**

Die vertragliche Haftung richtet sich nach dem jeweils vereinbarten oder geltenden nationalen oder internationalen Vertragsrecht, den getroffenen Vereinbarungen über die Beschaffenheit der herzustellenden oder zu liefernden Erzeugnisse<sup>28</sup> und der Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung.<sup>29</sup> Insoweit bleibt es den jeweiligen Vertragsparteien überlassen, zu regeln, ob und inwieweit die Verwendung oder das zufällige Vorhandensein von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 zulässig oder als Mangel zu bewerten ist, der Schadensersatzansprüche auslösen kann. Ist vereinbart, dass die gelieferten Erzeugnisse für die Herstellung von Lebensmitteln ohne Gentechnik oder Bioprodukte geeignet sein müssen, richten

---

<sup>28</sup> § 434 Abs. 2 Nr. 1 BGB für Kaufverträge, § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB für Werkverträge.

<sup>29</sup> § 434 Abs. 2 Nr. 2 BGB für Kaufverträge, § 633 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BGB für Werkverträge.

sich die Beschaffenheitsanforderungen nach den dafür vereinbarten Standards (siehe dazu oben D.II.1. und 2.).<sup>30</sup>

Erfüllt ein Lebensmittel diese Anforderungen nicht, haftet jeweils der Verkäufer bzw. Hersteller nach Maßgabe des jeweiligen Sachmängelgewährleistungsrechts. Der Erwerber kann Nacherfüllung und/oder Schadenersatz verlangen (§§ 280 ff. BGB). Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der jeweilige Veräußerer den Mangel nicht zu vertreten hat. Der Veräußerer hat den Mangel zu vertreten, wenn er Hersteller<sup>31</sup> oder der Hersteller sein Erfüllungsgehilfe ist oder wenn er den Mangel kannte oder kennen musste.<sup>32</sup> Sachmängelgewährleistungsansprüche bestehen auch dann, wenn ein Lebensmittel wegen seiner Herkunft unter dem auf konkrete Tatsachen gestützten, naheliegenden Verdacht gesundheitsschädlicher Beschaffenheit steht, dieser Verdacht durch zumutbare Maßnahmen nicht zu beseitigen ist und daher die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendbarkeit der Ware entfällt.<sup>33</sup>

Ein Händler ist zwar im Allgemeinen nicht zur Untersuchung der Ware auf nicht ohne weiteres erkennbare Mängel verpflichtet.<sup>34</sup> Im Lebensmittelrecht hat aber jedes Unternehmen der Lebensmittelkette nach Maßgabe der Grundsätze für Gefahrenanalysen und kritische Kontrollpunkte (HACCP) sicherzustellen, dass auf allen seiner Kontrolle unterstehenden Vertriebsstufen die einschlägigen Lebensmittelsicherheitsanforderungen erfüllt sind (Art. 3 und 5 EU-LebensmittelhygieneV 852/2004).<sup>35</sup> Diese öffentlich-rechtliche Verpflichtung führt auch zu einer entsprechenden Erweiterung der zivilrechtlichen Haftung. Freilich ist jeweils im Einzelfall zu bestimmen, ob und inwieweit ein Schadensfall auf einer Pflichtverletzung des jeweiligen Unternehmens beruht.<sup>36</sup> Mangels ausreichender Erfahrungen

<sup>30</sup> Vgl. zur vertraglichen Haftung des Verkäufers für mangelhaftes Maissaatgut, das Spuren eines nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Maises enthält, OLG München, Urteil vom 28.08.2014, 24 U 2956/12, NJW-RR 2015, 435.

<sup>31</sup> Vgl. zu Herstellerpflichten Roffael/Wallau, in: Sosniza/Meisterernst, Lebensmittelrecht, 189. EL 2024, LFGB, vor § 58 Rn. 375 ff., Rn. 384 ff. zur Prüfung gelieferter Rohstoffe.

<sup>32</sup> Vgl. nur Grüneberg, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 280 Rn. 19 mit weiteren Nachweisen.

<sup>33</sup> BGH, Urteil vom 22.10.2014, VIII ZR 195/13, NJW 2015, 544, Rn. 43 mit weiteren Nachweisen zur Haftung für Futtermittel mit Verdacht auf Dioxinbelastung.

<sup>34</sup> Vgl. nur Grüneberg, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 280 Rn. 19 mit weiteren Nachweisen.

<sup>35</sup> Vgl. hierzu Becker/Oettinger, in: Foerste/Graf von Westphalen, Produkthaftungshandbuch, 4. Aufl. 2024, § 67 Rn. 27 ff. mit weiteren Nachweisen.

<sup>36</sup> Vgl. zur bejahten Pflichtverletzung und Haftung eines Zwischenhändlers von tiefgekühlten Kirschen für bei der in Serbien ansässigen Herstellerin in die Produkte gelangte Fremdkörper OLG München, Urteil vom 18.11.2015, 7 U 1430/15, LMuR 2016, 26. Allgemein zu Pflichten der Händler Roffael/Wallau, in: Sosniza/Meisterernst, Lebensmittelrecht, 189. EL 2024, LFGB, vor § 58 Rn. 395 ff. zu Pflichten der Großhändler, Rn. 407 ff. zu Pflichten der Einzelhändler.



bezüglich etwaiger Gefahren durch NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 ist hier mit erheblichen Unsicherheiten zu rechnen.

Diese Haftung greift nur im jeweiligen Vertragsverhältnis.

Ein Lebensmittelunternehmen haftet also vertraglich in der Regel nur für Schäden seiner Kunden. Dem Kunden können jedoch auch Schäden Dritter zu ersetzen sein, soweit der Kunde seinerseits gegenüber Dritten ersatzpflichtig ist oder der Schaden nur zufällig nicht beim Kunden, sondern einem Dritten eintritt (Drittchadensliquidation).

Umgekehrt stehen jedem Lebensmittelunternehmen vertragliche Rückgriffsansprüche in der Regel nur gegenüber seinen Vertragspartnern in der Lebensmittelherstellungs- und vertriebskette zu. Jedes Unternehmen einer nachgelagerten Stufe muss also anhand des jeweiligen Vertragsverhältnisses prüfen, ob und inwieweit es für einen von ihm zu leistenden Schadenersatz Rückgriff auf das jeweils vorgelagerte Unternehmen nehmen kann.

Bei Lieferungen aus anderen Staaten ergibt sich das jeweils anzuwendende Recht aus den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen [Art. 3 Abs. 1 der Rom-I-Verordnung (EG) Nr. 593/2008].<sup>37</sup> Ist nichts vereinbart, gilt bei Kauf- und Werklieferungsverträgen das Recht des Staates, an dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat [Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) der Rom-I-Verordnung (EG) Nr. 593/2008].

## **II. Gentechnikrechtliche Haftung in Deutschland**

Das EU-Gentechnikrecht enthält keine speziellen gentechnikrechtlichen Haftungsregelungen. Deshalb richtet sich die gentechnikrechtliche Haftung ausschließlich nach nationalem Recht.

Das deutsche Gentechnikgesetz enthält eine Gefährdungshaftung für Schäden infolge gentechnisch veränderter Eigenschaften (1.) und spezifische Regelungen über Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen (2.).

---

<sup>37</sup> Verordnung (EG) 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I); zu Werklieferungsverträgen Thorn, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, Rom I Art. 4 Rn. 6 mit weiteren Nachweisen.

## 1. Gefährdungshaftung für gentechnisch veränderte Eigenschaften

Nach dem deutschen Gentechnikgesetz ist ein Betreiber zum Ersatz von Gesundheits- und Sachschäden verpflichtet, die infolge von Eigenschaften eines auf gentechnischen Arbeiten beruhenden Organismus entstehen (§ 32 Abs. 1 GenTG).

Betreiber ist jeder, der Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, erstmalig in Verkehr bringt, soweit noch keine gentechnikrechtliche Inverkehrbringensgenehmigung erteilt worden ist (§ 3 Nr. 7 GenTG). Inverkehrbringen ist die Abgabe von Produkten an Dritte und das Verbringen in den Geltungsbereich des GenTG (§ 3 Nr. 6 GenTG). Maßgeblich ist also das erstmalige Inverkehrbringen in Deutschland.<sup>38</sup> Damit haftet auch der erstmalige Importeur eines bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat in Verkehr gebrachten GVO als Betreiber nach dem GenTG.

Betreiber in diesem Sinne ist also auch ein Lebensmittelunternehmen, wenn es ein Produkt, das NGT-Pflanzen enthält oder aus solchen besteht, in Deutschland erstmalig in den Verkehr bringt. Wird die NGT-Pflanze von einem Dritten an ein Lebensmittelunternehmen in Deutschland geliefert, kann nur der Lieferant Betreiber sein, nicht das empfangende Lebensmittelunternehmen. Ferner ist Betreiber nur derjenige, der den GVO erstmals in den Verkehr bringt. GVO können nur Organismen sein, also biologische Einheiten, die fähig sind, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen.<sup>39</sup> Ist ein NGT-Erzeugnis zwar aus einer NGT-Pflanze hergestellt, enthält es aber kein vermehrungsfähiges Material mehr, ist der Hersteller des Verarbeitungsprodukts selbst dann kein Betreiber im Sinne des GenTG, wenn er das Verarbeitungsprodukt erstmals in Deutschland in Verkehr bringt.

Lebensmittelunternehmen, die NGT-Pflanzen nicht selbst entwickeln oder erzeugen, haften danach nur dann nach § 32 GenTG, wenn sie NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1, die NGT-Pflanzen enthalten oder daraus bestehen, erstmals nach Deutschland verbringen.

---

<sup>38</sup> So auch OLG Frankfurt, Urt. v. 06.02.2009, 2 U 128/07, BeckRS 2009, 5548; Kohler, in: Staudinger, BGB, Umwelthaftungsrecht, 2017, §§ 32-37 GenTG Rn. 22.

<sup>39</sup> § 3 Nr. 1 und 3 GenTG, Art. 2 Nr. 1 und 2 der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG.

Die Haftung nach dem Gentechnikrecht erstreckt sich auch auf Schäden durch Gefahren, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkennbar waren.<sup>40</sup> Anders als das Produkthaftungsgesetz enthält das deutsche GenTG keinen Haftungsausschluss für solche Risiken [vgl. zum ProdHG unten D.III.1.b)].

Die Ersatzpflicht besteht nicht, wenn Produkte, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen, aufgrund einer gentechnikrechtlichen Inverkehrbringensgenehmigung oder einer im Hinblick auf die Risikobewertung, das Risikomanagement, sowie die Kennzeichnung, Überwachung und Unterrichtung der Öffentlichkeit mindestens gleichwertigen Zulassung oder Genehmigung in den Verkehr gebracht werden (§ 37 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 GenTG). Eine Zulassung als neuartiges Lebensmittel dürfte insofern nicht als gleichwertige Genehmigung einzustufen sein, weil dafür weniger strenge Anforderungen gelten, insbesondere im Hinblick auf die Kennzeichnung und die Überwachung.

Bei NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 handelt es sich um GVO enthaltende oder daraus hergestellte Erzeugnisse (vgl. oben C.). Für sie soll nach der NGTV keine Inverkehrbringensgenehmigung erforderlich sein. Deshalb würde somit für NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 neben dem Produkthaftungsrecht auch die strengere Gefährdungshaftung des deutschen GenTG gelten. Dagegen ist für NGT-Erzeugnisse der Kategorie 2 und andere GVO mit einer entsprechenden Inverkehrbringensgenehmigung die Haftung nach dem GenTG ausgeschlossen. Dafür gelten nur andere Vorschriften wie z.B. diejenigen des Produkthaftungsrechts.

Diese strenge Haftung für NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 nach dem deutschen GenTG ist dadurch gerechtfertigt, dass die behördliche Risikoprüfung und Zulassung entfällt.<sup>41</sup> Sie ist quasi die haftungsrechtliche Absicherung der Betreiberverantwortung.

---

<sup>40</sup> Vgl. Kohler, in: Staudinger/Kohler, Umwelthaftungsrecht, 2017, §§ 32-37 GenTG Rn. 38 und 49. Vgl. hierzu auch die Spezialregelung für die Produkthaftung nach Erteilung einer Inverkehrbringensgenehmigung in § 37 Abs. 2 Satz 2 GenTG, dazu unten D.III.1.b).

<sup>41</sup> Vgl. OLG Frankfurt, Urt. v. 06.02.2009, 2 U 128/07, BeckRS 2009, 5548: Das OLG Frankfurt hat die Anwendbarkeit der Haftungsvorschriften des § 32 ff GenTG trotz Vorliegens einer Inverkehrbringensgenehmigung für den gv-Mais Bt 176 bejaht, weil die zuständige Behörde zum Zeitpunkt des behaupteten Schadensfalls bereits das teilweise Ruhen dieser Genehmigung angeordnet hatte und diese Anordnung vollziehbar war.

Ist der Schaden durch GVO verursacht worden, so wird vermutet, dass er durch Eigenschaften dieser Organismen verursacht wurde, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen (§ 34 Abs. 1 GenTG). Die Vermutung ist entkräftet, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Schaden auf anderen Eigenschaften dieser Organismen beruht (§ 34 Abs. 2 GenTG). Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, dass ein Personen- oder Sachschaden auf gentechnischen Arbeiten eines Betreibers beruht, so haben der Betreiber und die zuständigen Überwachungsbehörden die für die Feststellung des Anspruchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 35 GenTG).

Die gentechnikrechtliche Haftung gilt nach dem Gesetzeswortlaut für Schäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen (§ 32 Abs. 1 GenTG). Insoweit stellt sich die Frage, ob Wertminderungen von Erzeugnissen, die sich allein aus dem Vorhandensein eines NGT-Erzeugnisses als solchem ergeben, z.B. bei Lebensmitteln „ohne Gentechnik“ oder Bioprodukten, ersatzfähige Schäden im Sinne des § 32 GenTG sein können.

Das hängt davon ab, ob als schadensrelevante Eigenschaft die Tatsache der gentechnischen Veränderung als solche genügt, wenn die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit der Sache nicht nur geringfügig beeinträchtigt ist,<sup>42</sup> oder ob der Schaden durch spezifische, durch die gentechnische Veränderung hervorgerufene Eigenschaften verursacht sein muss.<sup>43</sup>

Für Lebensmittelunternehmen ist die Ersatzpflicht des Betreibers ferner relevant, wenn sie selbst gegenüber Betreibern Schadensersatzansprüche geltend machen können. Das ist möglich, wenn ihnen selbst ersatzfähige Schäden entstanden sind, oder wenn ihre Unternehmenskunden oder Endverbraucher Schadensersatzansprüche gegen sie geltend machen und sowohl das Lebensmittelunternehmen selbst (z. B. auf vertraglicher Grundlage) als auch der Betreiber im Sinne des § 32 GenTG für die Schäden haften. In diesem Fall haften beide als Gesamtschuldner, der Geschädigte kann die Leistung nach

---

<sup>42</sup> So im Ergebnis und ausführlich Hartmannsberger, *Gentechnik in der Landwirtschaft: Die Entwicklung der Haftung für den Einsatz gentechnisch veränderter Pflanzen*, Diss., 2007, S. 87 bis 92 und 190 bis 194 mit weiteren Nachweisen. Hartmannsberger stellt die Frage aber anders als hier, er stellt primär auf allgemeine schadensrechtliche Anforderungen an eine Sachbeschädigung und den Schutzzweck des GenTG ab. Darauf dürfte es jedenfalls bei der deliktsrechtlichen Produkthaftung ankommen, vgl. dazu unten D.III.2.a).

<sup>43</sup> In diesem Sinne wohl Kohler, in: Staudinger, BGB, Umwelthaftungsrecht, 2017, §§ 32-37 GenTG Rn. 17.

seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern (§ 421 BGB; vgl. auch § 32 Abs. 2 GenTG für mehrere nach § 32 GenTG haftende Betreiber). Die Gesamtschuldner sind dann untereinander zum Ausgleich verpflichtet (§ 426 BGB). Aufgrund des typischerweise vorrangigen Verursachungsanteils des Betreibers, der die NGT-Pflanze entwickelt hat, hat dieser regelmäßig den vollen Anspruch auszugleichen (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 2 GenTG).

Im Ergebnis kann die gentechnikrechtliche Gefährdungshaftung eine Haftung für Lebensmittelunternehmen begründen, die NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1, die NGT-Pflanzen enthalten oder daraus bestehen, in Deutschland erstmals an Dritte abgeben. Ferner kann sie Ersatzansprüche von Lebensmittelunternehmen gegen Dritte begründen, wenn den Lebensmittelunternehmen durch genetisch veränderte Eigenschaften Schäden entstanden sind. Schließlich können solche Schadenersatzansprüche für den internen Gesamtschuldnerausgleich relevant sein. All diese Schadenersatzansprüche gelten jedoch nur für Schäden infolge gentechnisch veränderter Eigenschaften, nicht bereits für den Verlust der Kennzeichnungsmöglichkeit von Lebensmitteln „ohne Gentechnik“ oder Bioprodukten aufgrund des bloßen Vorhandenseins von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 in Lebensmitteln.

## **2. Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen**

Das deutsche Gentechnikgesetz enthält außerdem eine Sonderregelung über Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen (§ 36a GenTG).

Diese Regelung ist als Konkretisierung der allgemeinen Inhaltsbestimmung des Eigentums an Grundstücken in § 906 BGB konzipiert. Danach hat ein Grundstückseigentümer von einem anderen Grundstück ausgehende unwesentliche Beeinträchtigungen zu dulden (§ 906 Abs. 1 BGB). Soweit auch wesentliche Beeinträchtigungen geduldet werden müssen, besteht ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch (§ 906 Abs. 2 BGB).

Das Gentechnikgesetz stellt insoweit klar, dass eine wesentliche Beeinträchtigung in diesem Sinne vorliegt, wenn Erzeugnisse entgegen der Absicht des Nutzungsberechtigten wegen Einträgen von GVO

- nicht,

- nur mit einem Hinweis auf GVO oder
- nicht mehr mit einer Kennzeichnung als Lebensmittel ohne Gentechnik oder als Bioprodukt

in den Verkehr gebracht werden dürfen (§ 36a Abs. 1 GenTG).

Die Regelung gilt damit in erster Linie für Ansprüche im Verhältnis von Grundstücksnachbarn, also von Landwirten in der Primärproduktion.

Für Lebensmittelunternehmen kann sie mittelbar relevant werden. Denn die in § 36a Abs. 1 GenTG enthaltene Wertung, dass Auswirkungen des Eintrags von GVO auf Kennzeichnungspflichten und Kennzeichnungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Eigentums führen, ist auch für die Beurteilung des Vorliegens einer Eigentumsverletzung in anderem Zusammenhang relevant, insbesondere im Zusammenhang mit Ansprüchen aus Produkthaftung (dazu sogleich unter III.).<sup>44</sup>

### **III. Produkthaftung in Deutschland**

In Deutschland tritt die Produkthaftung, sofern ihre Voraussetzungen gegeben sind, neben die Haftung nach dem Gentechnikgesetz. Sie richtet sich nach dem Produkthaftungsgesetz (1.) und den deliktsrechtlichen Haftungs Vorschriften für unerlaubte Handlungen (2.).

#### **1. Produkthaftungsgesetz**

Mit dem deutschen Produkthaftungsgesetz wird die unionsweit geltende EU-Produkthaftungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt (dazu näher unten IV.).

Nach dem Produkthaftungsgesetz ist der Hersteller eines Produkts zum Ersatz von Gesundheits- und Sachschäden verpflichtet, die einem Geschädigten aus einem Fehler des Produkts entstehen (§ 1 Abs. 1 ProdHaftG).

Für das Produkthaftungsgesetz gilt ein weiterer Herstellerbegriff [a)]. Zwar dürfte sich die Haftung von Lebensmittelunternehmen für NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 nicht auf die Haftung für Entwicklungsrisiken der entsprechenden NGT-Pflanzen erstrecken, jedoch tragen

---

<sup>44</sup>So zutreffend Kohler, in: Staudinger/Kohler, Umwelthaftungsrecht, 2017, § 36a GenTG Rn. 62 mit weiteren Nachweisen auch zur Gegenauffassung.

die Unternehmen im Schadensfall die Beweislast dafür, dass ein entstandener Schaden zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkennbar war [b]). Zu ersetzen sind Schäden aus Produktfehlern [c]) und Sachschäden von Endverbrauchern [d]). Sind mehrere ersatzpflichtig, bestehen auch hier interne Ausgleichsansprüche [e]).

**a) Weiter Herstellerbegriff**

Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat (tatsächlicher Hersteller, § 4 Abs. 1 Satz 1 ProdHaftG). Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt (Quasi-Hersteller, § 4 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG). Als Hersteller gilt ferner, wer ein Produkt zum Zweck des Verkaufs im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einführt oder verbringt (Importeur, § 4 Abs. 2 ProdHaftG).

Nach dem weiten Herstellerbegriff des ProdHaftG ist jeder Hersteller, in dessen Organisationsbereich eine bewegliche Sache entstanden ist, wobei es darauf ankommt, dass ihre sicherheitsrelevanten Eigenschaften beeinflusst worden sind.<sup>45</sup>

Lebensmittelunternehmen sind demnach verantwortliche Hersteller im Sinne des ProdHaftG, wenn sie Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten als Vor-, Zwischen- oder Endprodukte herstellen, unter ihrem Namen als Quasi-Hersteller in den Verkehr bringen oder auch lediglich als Händler in den EWR importieren. Von der Haftung ausgenommen sind lediglich Händler, die Produkte vermarkten, die erkennbar durch andere Lebensmittelunternehmen hergestellt worden sind.

Für etwaige Gesundheits- oder Eigentumsverletzungen durch NGT-Erzeugnisse haftet jedes Lebensmittelunternehmen, das Hersteller im produkthaftungsrechtlichen Sinne eines Lebens-

---

<sup>45</sup>Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2024, ProdHaftG § 4 Rn. 11 mit Hinweis auf EuGH, BeckRS 2022,35689, Rn. 45 ff.; BGHZ 200,242 Rn. 16 = NJW 2014,2106 (Strom).

mittels ist, das NGT-Erzeugnisse enthält oder aus NGT-Erzeugnissen hergestellt ist. Das gilt unabhängig davon, ob der jeweilige Hersteller in weiß, dass das Lebensmittel NGT-Erzeugnisse enthält oder daraus hergestellt ist. Denn die Produkthaftung ist eine verschuldensunabhängige Haftung.

**b) Haftung für Entwicklungsrisiken?**

Nach dem Produkthaftungsgesetz ist die Ersatzpflicht des Herstellers in der Regel ausgeschlossen, wenn der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Inverkehrbringenszeitpunkt nicht erkannt werden konnte (sog. Entwicklungsrisiken § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG).

Für Produktfehler, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, enthält das deutsche GenTG jedoch eine Sonderregelung. Danach haftet derjenige, dem eine gentechnikrechtliche Inverkehrbringensgenehmigung für einen GVO erteilt worden ist, auch für Entwicklungsrisiken (§ 37 Abs. 2 Satz 2 GenTG).

Nach der zugehörigen Gesetzesbegründung muss die Haftung für Schäden durch GVO prinzipiell auch dann greifen, wenn der Schaden auf der Verwirklichung eines Entwicklungsrisikos beruht, weil das Entwicklungsrisiko das eigentliche und primäre Risiko der Gentechnologie ist.<sup>46</sup>

Diese Erweiterung der Produkthaftung gilt aber nicht für alle ersatzpflichtigen Hersteller im Sinne des ProdHaftG, sondern nur für denjenigen Hersteller, dem die Inverkehrbringensgenehmigung erteilt worden ist.<sup>47</sup>

Für NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 stellt sich insoweit die Frage, ob und gegebenenfalls für wen die Produkthaftung auch hier die Haftung für Entwicklungsrisiken umfasst.

---

<sup>46</sup> So die Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung, Bundestags-Drucksache 11/5622, S. 36 zu § 31 Abs. 2 GenTGE. Vgl. zur Haftung für Entwicklungsrisiken Sprau, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, ProdHaftG § 1 Rn. 21 mit Hinweis auf BGH NJW 2013, 1302, Rn. 9.

<sup>47</sup> § 37 Abs. 2 Satz 2 GenTG, hierzu Kohler, in: Staudinger/Kohler, Umwelthaftungsrecht, 2017, §§ 32-37 GenTG Rn. 50.



Gegen die Erweiterung der Produkthaftung spricht hier zunächst der Gesetzeswortlaut. Denn nach dem Gesetzeswortlaut gilt die Erweiterung der Produkthaftung nur für den Fall, dass eine gentechnikrechtliche Inverkehrbringensgenehmigung erteilt worden ist (§ 37 Abs. 2 Satz 2 GenTG). Außerdem haftet nur der Inhaber dieser Inverkehrbringensgenehmigung für Entwicklungsrisiken. Für NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 soll es eine solche Genehmigung aber nicht mehr geben. Die Norm ist deshalb nicht anwendbar.

Dem könnte entgegengehalten werden, dass für eine haftungsrechtliche Besserstellung der Inverkehrbringer von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 kein Anlass besteht. Man könnte deshalb eine entsprechende Anwendung der erweiterten Produkthaftung für den Antragsteller der Statusprüfung in Betracht ziehen.

Gegen eine solche entsprechende Anwendung der erweiterten Produkthaftung spricht allerdings das Fehlen einer Regelungslücke. Denn für Schäden durch NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 greift neben der Produkthaftung auch die gentechnikrechtliche Haftung (s.o. II.). Diese erstreckt sich auch auf das Entwicklungsrisiko, da das Gentechnikrecht anders als das Produkthaftungsrecht keinen Haftungsausschluss für Entwicklungsrisiken vorsieht.

Danach erstreckt sich die Haftung der Lebensmittelhersteller nach dem ProdHaftG nach hiesiger Einschätzung nicht auf Entwicklungsrisiken. Allerdings ist auch das naturgemäß nicht durch Rechtsprechung abgesichert.

Hinzu kommt, dass der Hersteller die Beweislast dafür trägt, dass ein Schaden zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkennbar war (§ 1 Abs. 4 ProdHaftG). Für ein Lebensmittelunternehmen, das ein NGT-Erzeugnis der Kategorie 1 nur verwendet, aber nicht entwickelt hat, dürfte das schwierig sein (vgl. dazu auch unten E.I.).

**c) Schäden durch Produktfehler**

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz erstreckt sich nur auf Gesundheits- und Sachschäden, die durch den Fehler eines Produkts verursacht worden sind (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ProdHaftG). Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere seiner Darbietung, des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, und des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde, berechtigterweise erwartet werden kann (§ 3 Abs. 1 ProdHaftG).

Hieraus ergibt sich zunächst, dass eine Haftung nach dem ProdHaftG wohl nicht in Betracht kommt, wenn der Schaden lediglich darin liegt, dass ein Lebensmittel NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 enthält und deshalb beispielsweise nicht als Lebensmittel ohne Gentechnik oder als Bioprodukt gekennzeichnet werden kann. Denn der Verlust der Kennzeichnungsmöglichkeit ist kein Sicherheitsmangel.<sup>48</sup> Das mit GVO und damit auch NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 verbundene allgemeine Basisrisiko dürfte als (potenzieller) Sicherheitsmangel nicht genügen.

Dagegen dürfte ein Schaden, der auf spezifischen Eigenschaften des NGT-Erzeugnisse beruht, also bei vergleichbaren herkömmlichen Erzeugnissen nicht entstanden wäre, in der Regel ersatzfähig sein. Denn jedenfalls dann, wenn aus der Kennzeichnung eines Lebensmittels nicht erkennbar wird, dass es NGT-Erzeugnisse enthält oder daraus hergestellt ist, kann der jeweilige Verwender berechtigterweise erwarten, dass das Lebensmittel genauso sicher ist wie ein aus konventionellen Erzeugnissen hergestelltes Lebensmittel.

Unklar ist, inwieweit ein Produktfehler auch dann vorliegt, wenn der Hersteller im Rahmen der Darbietung eines Lebensmittels darauf hinweist, dass es NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 enthält oder daraus hergestellt ist. Ein solcher Hinweis

---

<sup>48</sup>Vgl. zur Beschränkung des Fehlerbegriffs auf sicherheitsrelevante Eigenschaften Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2024, ProdHaftG § 3 Rn. 2.

könnte die maßgeblichen berechtigten Sicherheitserwartungen dahingehend modifizieren, dass der Erwerber eines solchen Produkts etwaige mit solchen NGT-Erzeugnissen verbundene Sicherheitsrisiken in Kauf nimmt. Insoweit könnte der Hersteller von Lebensmitteln mit oder aus NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 seine Haftung möglicherweise durch Information der Abnehmer ausschließen oder reduzieren.<sup>49</sup>

Aufgrund des allgemeinen lebensmittelrechtlichen Grundsatzes, dass die Hauptverantwortung für die Sicherheit eines Lebensmittels beim Lebensmittelunternehmer liegt (Art. 1 Abs. 1 Buchst. a EU-LebensmittelhygieneV 852/2004), dürfte eine solche Risikominimierung durch Information nur begrenzt möglich sein.<sup>50</sup>

Hier besteht eine hohe Rechtsunsicherheit. Mangels hinreichender Erfahrungen mit NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 ist offen, ob und inwieweit Hersteller oder Verwender von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 auf ihren jeweiligen Produktionsstufen verpflichtet sind, die Sicherheit dieser Erzeugnisse eigenverantwortlich zu prüfen.

Die praktische Relevanz dieser Frage hängt auch von der Auslegung der EU-NLV ab: Falls ein behördliches Genehmigungsverfahren nach der EU-NLV durchzuführen ist, ergeben sich die Anforderungen an die Sicherheitsprüfung aus dieser (vgl. dazu oben D.I.). Je enger der Anwendungsbereich der EU-NLV ausgelegt wird, desto weniger kann bei Lebensmitteln, die nicht der EU-NLV unterfallen, schon auf Grund dieser Einstufung davon ausgegangen werden, dass sie sicher sind. Wird der Anwendungsbereich der EU-NLV dagegen unter Beachtung des Vorsorgegrundsatzes weit ausgelegt, sind besondere eigenverantwortliche Sicherheitsprüfungen eventuell nur bei konkreten Anhaltspunkten für mögliche Risiken erforderlich.

---

<sup>49</sup> Vgl. zur Beschränkung von Sicherheitserwartungen durch die Darbietung des Produkts Graf von Westphalen, in: Foerste/Graf von Westphalen, Produkthaftungsbandbuch, 4. Aufl. 2024, § 48 Rn. 52 ff. mit weiteren Nachweisen

<sup>50</sup> Vgl. zur berechtigten Erwartung einer Basissicherheit Graf von Westphalen, in: Foerste/Graf von Westphalen, Produkthaftungsbandbuch, 4. Aufl. 2024, § 48 Rn. 54 mit weiteren Nachweisen

Genauso unklar ist, ob und inwieweit die jeweiligen Hersteller auf den jeweiligen Produktionsstufen verpflichtet sind, sich zur Vermeidung solcher Sicherheitsrisiken bei ihren Lieferanten über die von diesen oder ihren Vorlieferanten durchgeführten Prüfungen zu informieren. In gleicher Weise ist unklar, ob und inwieweit die jeweiligen Hersteller auf den jeweiligen Produktionsstufen ihre jeweiligen Abnehmer von sich aus über das Vorhandensein von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 und etwaige selbst oder von ihren Vorlieferanten durchgeführten Sicherheitsprüfungen informieren müssen (hierzu bereits oben D.I.2.).

Anknüpfungspunkte für solche Informationspflichten können sich aus dem europäischen und nationalen Gentechnikrecht ergeben. So sind Entwickler, die gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen durchführen, nach dem Gentechnikrecht verpflichtet, ihre Arbeiten in Abhängigkeit von den jeweils verwendeten Organismen in eine von vier Sicherheitsstufen einzustufen.<sup>51</sup> Für diese Einstufung kommt es – anders als bei der Einstufung als NGT-Pflanze der Kategorie 1 – nicht nur auf die Art und Anzahl der genetischen Veränderungen an, sondern auch auf die Funktion und Stabilität der gentechnischen Veränderung, den Ort des eingefügten genetischen Materials, die toxischen oder allergenen Auswirkungen, Produktrisiken allgemein, sowie Umwelterwägungen wie Faktoren, die das Überleben, die Vermehrung und die Verbreitung der GVO in der Umwelt beeinflussen.<sup>52</sup>

Es ist deshalb gut möglich, dass Lebensmittelunternehmen, die NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 zur Herstellung von Lebensmitteln verwenden, sich – ggf. über ihre Lieferkette – bei den Entwicklern dieser NGT-Erzeugnisse über die wesentlichen Ergebnisse dieser Risikobewertung und die darin geprüften Aspekte informieren müssen, um ihrer Verantwortung für die Sicherheit der Lebensmittel gerecht zu werden (vgl. Art. 1 Abs. 1 Buchst. a EU-LebensmittelhygieneV 852/2004). Umgekehrt könnten die Entwickler von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1

---

<sup>51</sup> § 7 GenTG, §§ 2 und 5 GenTSV, Art. 4 Abs. 2 bis 6 der Richtlinie 2009/41/EG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen.

<sup>52</sup> Vgl. § 5 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.1 Buchst. d., g. und j., Nr. 2.2 Buchst. a. und b. und Nr. 2.3 Buchst. a. GenTSV; Anhang III der Systemrichtlinie 2009/41/EG.

jedenfalls dann zur Weitergabe von Informationen an ihre Abnehmer verpflichtet sein, wenn sie im Rahmen der gentechnisch-rechtlichen Einstufung ihrer Tätigkeit in eine der Sicherheitsstufen Anhaltspunkte für relevante Risiken gefunden haben.

Im Ergebnis haften Lebensmittelhersteller nach dem ProdHaftG für die Sicherheit der Lebensmittel, aber nicht für die Abwesenheit von NGT-Erzeugnissen in Produkten. Ob und inwieweit Lebensmittelhersteller ihre Produkthaftung für NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 durch Informationen über das Vorhandensein solcher NGT-Erzeugnisse und ggf. durchgeführte Sicherheitsprüfungen vermeiden oder minimieren können und müssen, ist unklar. Auch wenn Lebensmittelunternehmen rechtlich nicht verpflichtet sind, Lebensmittel mit oder aus NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 als solche zu kennzeichnen, kann eine freiwillige Kennzeichnung sinnvoll sein, um damit verbundene Haftungsrisiken zu reduzieren.

**d) Sachschäden**

Die Haftung nach dem ProdHaftG umfasst grundsätzlich auch Sachschäden. Sie beschränkt sich allerdings auf Schäden an Sachen, die ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden sind (§ 1 Satz 2 ProdHaftG).

Die Haftung nach dem ProdHaftG erstreckt sich danach nicht auf Sachschäden, die dadurch entstehen, dass ein NGT-Erzeugnis der Kategorie 1 aufgrund seiner veränderten Eigenschaften zu Sachschäden im Produktionsprozess eines Lebensmittelherstellers führt (vgl. dazu oben D.I.).

**e) Mehrheit von Ersatzpflichtigen**

Sind für denselben Schaden mehrere Hersteller nebeneinander zum Schadensersatz verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner [vgl. zum weiten Herstellerbegriff im Rahmen des ProdHG oben E.III.1.a)]. Im Verhältnis der Ersatzpflichtigen zueinander hängen die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang der Ersatzleistung von den Umständen ab, insbesondere davon, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder

dem anderen Teil verursacht worden ist, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 5 ProdHaftG).

Ein Lebensmittelhersteller, der NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 verwendet, diese aber nicht entwickelt hat, kann danach zwar als Hersteller gegenüber Geschädigten für den vollen Schadenersatz durch Produktfehler haften. Wenn der Schaden aber auf einem Produktfehler des NGT-Erzeugnisses beruht, kann er Rückgriff nehmen auf den Entwickler des NGT-Erzeugnisses oder gegebenenfalls den Hersteller von Vorprodukten, die das NGT-Erzeugnis enthalten.

**f) Fazit**

Im Ergebnis haften damit alle Lebensmittelunternehmen, die NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 zur Herstellung von Lebensmitteln verwenden oder solche Lebensmittel in den EWR importieren, im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches für Gesundheits- und Sachschäden von Verbrauchern, die infolge spezifischer Eigenschaften der NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 entstehen. Für Schäden durch nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkennbare Entwicklungsrisiken greift die Haftung nach dem ProdHaftG dagegen nicht; insoweit haftet ein Lebensmittelunternehmen allenfalls nach dem GenTG.

Die Haftung nach dem ProdHaftG greift ferner nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Lebensmittel aufgrund des Vorhandenseins von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 nicht mehr als Lebensmittel „ohne Gentechnik“ gekennzeichnet werden dürfen.

Ob und inwieweit Lebensmittelhersteller ihre Haftung für die Sicherheit ihrer Lebensmittel dadurch ausschließen oder reduzieren können, dass sie die Verwender der Lebensmittel auf das Vorhandensein von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 hinweisen, ist unklar. Unklar ist ferner, inwieweit Lebensmittelhersteller die Sicherheit von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 nachzuprüfen oder sich bei ihren Lieferanten über die Sicherheit und etwaige durchgeführte Sicherheitsprüfungen informieren müssen.

Nach dem ProdHaftG haften die Lebensmittelhersteller zwar gegenüber Dritten, sie können aber intern Rückgriff nehmen auf die Entwickler der NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1, wenn die Schäden auf Sicherheitsmängeln dieser NGT-Erzeugnisse beruhen.

## **2. Deliktsrechtliche Produkthaftung**

Das Gentechnikgesetz und das Produkthaftungsgesetz lassen die Haftung nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.<sup>53</sup>

Zu den anderen Rechtsvorschriften gehört im deutschen Recht die allgemeine Haftung für Schäden aus unerlaubten Handlungen. Hierzu gehört die allgemeine Haftung für Gesundheits- und Eigentumsverletzungen [a)] und die Haftung für die Verletzung von Schutzgesetzen [b)].

### **a) Haftung für Gesundheits- und Eigentumsverletzungen**

Nach dem allgemeinen Deliktsrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§ 823 Abs. 1 BGB).

Hieraus hat die Rechtsprechung die Haftung für eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten entwickelt. Danach hat derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage gleich welcher Art für Dritte schafft oder andauern lässt, die mit Gefahren für Rechtsgüter Dritter verbunden ist, Rücksicht auf diese Gefährdung zu nehmen. Er hat deshalb die allgemeine Rechtspflicht, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und ihm zumutbar sind, um die Schädigung Dritter möglichst zu verhindern.<sup>54</sup> Verpflichtet ist derjenige, der für den Bereich einer Gefahrenquelle verantwortlich und in der Lage ist,

---

<sup>53</sup> § 37 Abs. 3 GenTG, § 15 Abs. 2 ProdHaftG, ferner Art. 13 ProdHaftRL 1985, Art. 2 Nr. 4 b) und c) sowie Art. 6 Abs. 3 ProdHaftRL 2024.

<sup>54</sup>Hierzu allgemein Sprau, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 823 Rn. 46 mit weiteren Nachweisen.

die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.<sup>55</sup>

Eine Ausprägung dieser deliktsrechtlichen Haftung für Verkehrssicherungspflichtverletzungen ist die unabhängig vom ProdHaftG entwickelte und parallel dazu geltende deliktsrechtliche Produkt- und Produzentenhaftung.<sup>56</sup> Ihr Inhalt weicht teilweise vom Inhalt der Produkthaftung nach dem ProdHaftG ab.<sup>57</sup>

Wesentlicher grundsätzlicher Unterschied ist, dass die von der deutschen Rechtsprechung entwickelte deliktsrechtliche Produkthaftung keine Gefährdungshaftung ist, sondern Verschulden voraussetzt. Erforderlich ist also ein zumindest fahrlässiger Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten.<sup>58</sup> Der Umfang dieser Verkehrssicherungspflichten kann sich aus spezialgesetzlichen Anforderungen, aber auch aus Anforderungen ergeben, die die Rechtsprechung aus allgemeinen Haftungsgrundsätzen entwickelt hat. Produktbezogene Verkehrssicherungspflichten sind vielfältig; sie erstrecken sich auf Organisation, Konstruktion, Fertigung, Instruktion, Produktbeobachtung und Gefahrabwendung, z.B. durch Warnungen oder Rückruf.<sup>59</sup>

Anders als das deutsche Gentechnikgesetz greift die deutsche deliktsrechtliche Produkthaftung in der Regel nicht bei Entwicklungsrisiken, da es bei solchen typischerweise an Pflichtwidrigkeit und Verschulden fehlt.<sup>60</sup> Insoweit verbleiben aber Rechtsunsicherheiten, weil bei ungewissen Risiken durch neuartige Produkte die Zumutbarkeit der Erkenntnisgewinnung zu beachten ist.<sup>61</sup>

Anders als im ProdHaftG erstreckt sich die deliktsrechtliche Produzentenhaftung nicht per definitionem auch auf Quasi-

---

<sup>55</sup> Sprau, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 823 Rn. 48 mit weiteren Nachweisen.

<sup>56</sup> Hierzu allgemein Sprau, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 823 Rn. 169 ff.; Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 1033 ff.

<sup>57</sup> Vgl. zu Abweichungen Sprau, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 823 Rn. 173 ff.; Förster, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 71. Ed. 2024, § 823 Rn. 685 ff.

<sup>58</sup> Sprau, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 823 Rn. 175.

<sup>59</sup> Sprau, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 823 Rn. 176 ff. mit weiteren Nachweisen.

<sup>60</sup> Sprau, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 823 Rn. 176 mit Hinweis auf BGH, NJW 2009, 2952, Rn. 27.

<sup>61</sup> Sprau, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 823 Rn. 176 ff. mit Hinweis auf Meyer VersR 2010, 869 für Nanoprodukte.



Hersteller und Importeure. Vielmehr ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit diesen eine schadensverursachende Pflichtverletzung vorzuwerfen ist. Das kann aber auch bei Quasi-Herstellern oder Importeuren der Fall sein, insbesondere im Falle einer Verletzung von Instruktions- und Produktbeobachtungspflichten.<sup>62</sup>

Anders als nach dem ProdHaftG sind nach der deliktsrechtlichen Produkthaftung auch Sachschäden an gewerblich genutzten Sachen zu ersetzen.<sup>63</sup>

Anders als nach dem ProdHaftG kommt nach der deutschen deliktsrechtlichen Produkthaftung grundsätzlich auch eine Haftung für den Verlust der Möglichkeit in Betracht, ein Lebensmittel als „ohne Gentechnik“ oder Bioprodukt zu kennzeichnen. Das ist in der Rechtsprechung anerkannt. So hat das OLG Rostock den durch unzulässige Pestizideinträge verursachten Verlust der Möglichkeit, ein Bioprodukt als solches zu bezeichnen, als Eigentumsverletzung anerkannt.<sup>64</sup> Nach der Rechtsprechung des BGH liegt eine produkthaftungsrechtlich relevante Eigentumsverletzung durch kontaminiertes Fischfutter vor, wenn dieses zu einem Verkaufsverbot auch für Fische führt, an die das Futter nicht verfüttert wurde.

Zwar geht die Rechtsprechung davon aus, dass der in der deliktischen Produkthaftung entwickelte Fehlerbegriff demjenigen des ProdHaftG entspricht.<sup>65</sup> Die deliktsrechtliche Produkthaftung ist jedoch nicht auf Schäden durch Produktfehler im Sinne des § 3 ProdHaftG beschränkt.<sup>66</sup> Eine Eigentumsverletzung kann auch in einer erheblichen Beeinträchtigung des bestimm-

---

<sup>62</sup> Sprau, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 823 Rn. 184 mit weiteren Nachweisen.

<sup>63</sup> Sprau, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 823 Rn. 180. Hierzu ausführlich und kritisch Foerste, in: Foerste/Graf von Westphalen, Produkthaftungshandbuch, 4. Aufl. 2024, § 21 Rn. 90 ff. mit vielen Nachweisen aus der Rechtsprechung, die die Ersatzfähigkeit solcher Schäden anerkennt.

<sup>64</sup> OLG Rostock, Urteil vom 20.07.2006, 7 U 117/04, NJW 2006, 3650, mit Hinweis auf produkthaftungsrechtliche Rechtsprechung des BGH zu einer Eigentumsverletzung im Falle eines Verkaufsverbots für Fische aufgrund kontaminierten Fischfutters (BGHZ 105, 346 = NJW 1989, 707) oder im Falle eines zwar noch genießbaren, aber aufgrund mangelhafter Korken unverkäuflich gewordenen Weins (BGH NJW 1990, 908. Hierzu Foerste, in: Foerste/Graf von Westphalen, Produkthaftungshandbuch, 4. Aufl. 2024, § 21 Rn. 15 mit weiteren Nachweisen.

<sup>65</sup> So Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2024, ProdHaftG § 3 Rn. 3 mit Hinweis auf BGH, Urteil vom 16.06.2009, VI ZR 107/08, BGHZ 181, 253 (Airbag), Rn. 12.

<sup>66</sup> Vgl. Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2024, ProdHaftG § 3 Rn. 3 und BGB § 823 Rn. 1068.

mungsgemäßen Gebrauchs der Sache liegen, die praktisch einem Sachentzug gleichkommt.<sup>67</sup> Das wird durch die gesetzliche Regelung einer wesentlichen Eigentumsbeeinträchtigung durch Verlust von Kennzeichnungsmöglichkeiten gemäß § 36a GenTG i.V.m. § 906 BGB bestätigt (dazu oben E.II.2.). Die deliktsrechtliche Haftung ist auch nicht auf Schäden infolge von Eigenschaften eines Organismus beschränkt, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen (vgl. § 32 Abs. 1 GenTG, dazu oben E.II.1.).

Damit kann ein ersatzfähiger Schaden vorliegen, wenn ein Lebensmittelunternehmen einem Hersteller von Lebensmitteln „ohne Gentechnik“ ein Vorprodukt liefert, das unerkannt NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 enthält. Verwendet der Hersteller des Lebensmittels „ohne Gentechnik“ dieses Vorprodukt und verliert er dadurch die Möglichkeit, sein Endprodukt als Lebensmittel „ohne Gentechnik“ zu kennzeichnen, kann dies wirtschaftlich einer erheblichen Beschädigung oder gar Zerstörung des Endprodukts gleichkommen.

Für die deliktsrechtliche Produkthaftung in solchen Fällen dürfte entscheidend sein, ob und inwieweit dem jeweiligen Lieferanten eine Verkehrssicherungspflichtverletzung vorzuwerfen ist. Eine solche Pflichtverletzung liegt nahe, weil die Kennzeichnung von Lebensmitteln „ohne Gentechnik“ in der Regel voraussetzt, dass dem Lebensmittelhersteller verbindliche Erklärungen des Vorlieferanten vorliegen, dass die Voraussetzung für die Kennzeichnung erfüllt sind (§ 3b Satz 1 Nr. 1 EGGenTDurchfG). Gibt ein Lieferant eine solche Erklärung wahrheitswidrig ab, dürfte in der Regel entweder eine eigene Verkehrssicherungspflichtverletzung vorliegen oder eine Verkehrssicherungspflichtverletzung eines Vorlieferanten des Lieferanten.

Die deliktsrechtliche Produkthaftung könnte somit ermöglichen, dass ein Lebensmittelunternehmen, das aufgrund der unerkannten Lieferung von NGT-Erzeugnissen daraus hergestellte Lebensmittel nicht mehr als „ohne Gentechnik“ bezeichnen kann, unmittelbar dasjenige Unternehmen der Lebensmit-

---

<sup>67</sup> Sprau, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 823 Rn. 7 mit weiteren Nachweisen.

telkette in Anspruch nehmen kann, das die fehlerhafte Kennzeichnung eines Vorprodukts aufgrund einer eigenen Sorgfaltspflichtverletzung zu verantworten hat.

Ob und in welchen Fällen eine solche Haftung tatsächlich bestehen kann, ist soweit ersichtlich, bislang gerichtlich nicht geklärt.

Auch hier haften mehrere Ersatzpflichtige als Gesamtschuldner. Ein Ersatzpflichtiger kann deshalb im Innenverhältnis nach Maßgabe der jeweiligen Verantwortungsanteile Rückgriff auf andere Ersatzpflichtigen nehmen.

## **b) Haftung für Schutzgesetzverletzungen**

Zum Schadenersatz ist ferner derjenige verpflichtet, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt (§ 823 Abs. 2 BGB). Auch hieraus können sich produkthaftungsrechtliche Ansprüche ergeben.<sup>68</sup>

Lebensmittelrechtliche Vorschriften, insbesondere die allgemeinen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit gemäß Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Lebensmittel-Basis-VO 178/2002, sind als Schutzgesetze im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher anerkannt.<sup>69</sup> Sie werden durch die Anforderungen an die Lebensmittelhygiene einschließlich der HACCP-Grundsätze konkretisiert (dazu oben D.I.2.).

Auch für lebensmittelrechtliche Kennzeichnungsvorschriften ist der Schutzgesetzcharakter anerkannt.<sup>70</sup>

Soweit sie dem Gesundheitsschutz dienen, soll sich die Haftung nach einer in der Kommentarliteratur vertretenen Auffassung

---

<sup>68</sup> Vgl. Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 1147 ff.

<sup>69</sup> BGH, Urteil vom 19.11.1991, VI ZR 171/91, BGHZ 116, 104 (Hochzeitsessen) zum Schutzgesetzcharakter des früheren § 8 Nr. 1 LMBG a.F., nach dem es verboten war, gesundheitsschädliche Lebensmittel herzustellen. Diese Regelung wurde durch Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Lebensmittel-Basis-VO 178/2002 und § 5 Abs. 1 des Lebens- und Futtermittelgesetzbuchs ersetzt. Hierzu Teufer, in: Foerste/Graf von Westphalen, Produkthaftungshandbuch, 4. Aufl. 2024, § 48 Rn. 15 mit weiteren Nachweisen; Sprau, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 823 Rn. 68; Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 1158 ff.

<sup>70</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 20.03.1997, 1 U 162/95 (Kindertee) zum Schutzgesetzcharakter des früheren § 3 LMKV a.F. mit Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln in Fertigpackungen. Hierzu Sprau, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 823 Rn. 68; Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 1159.

nur auf Gesundheitsschäden erstrecken, aber nicht auf Vermögensschäden, wie sie etwa in Folge eines kontaminationsbedingten Vermarktungsstopps eintreten können.<sup>71</sup> Ob die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit Schutzgesetzcharakter haben, ist umstritten.<sup>72</sup> Die Reichweite der Schutzpflicht ist insoweit also teilweise unklar.

Im Hinblick auf Lebensmittel, die NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 enthalten, kommt eine Haftung wegen Schutzgesetzverletzung insbesondere dann in Betracht, wenn ein Lebensmittelunternehmen solche Lebensmittel in den Verkehr bringt, ohne die Anforderungen der EU-NLV an neuartige Lebensmittel zu erfüllen. Die Anforderungen der EU-NLV dürften als Schutzgesetze einzustufen sein, weil sie dem Gesundheits- und Verbraucherschutz dienen.

Daneben greift im deutschen Recht jeweils auch die Haftung für Gesundheits- und Eigentumsverletzungen nach § 823 Abs. 1 BGB. Die Verletzung eines Schutzgesetzes dürfte in aller Regel gleichzeitig auch als Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht einzustufen sein. Verkehrssicherungspflichten können jedoch weiter gehen als lebensmittelrechtliche Verpflichtungen, wenn und soweit die jeweiligen Gerichte weitergehende Maßnahmen zur Schadensvermeidung für erforderlich und zumutbar halten.

#### **IV. Haftung in der EU und Drittstaaten**

Da die Regelungen des ProdHaftG auf der Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG (ProdHaftRL 1985) beruhen, gelten wesentliche Grundsätze des deutschen Produkthaftungsrechts in der gesamten EU. Hieran wird sich durch die neue ProdHaftRL 2024/2853 (ProdHaftRL 2024)<sup>73</sup> nichts ändern. Mit dieser Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum

---

<sup>71</sup> So Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 1158 ff. mit Hinweis auf Stollhof, Zivilrechtliche Haftung bei Lebensmittelskandalen, 2018, 313.

<sup>72</sup> Vgl. Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 1161 mit weiteren Nachweisen.

<sup>73</sup> Richtlinie (EU) 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates.

09.12.2026 weitere Regelungen zur Beweislast und zur Offenlegung von Beweismitteln in nationales Recht umzusetzen (vgl. Art. 9, 10 und 22 ProdHaftRL 2024, dazu unten E.I.).

Zu den unionsrechtlich vorgegebenen Grundsätzen gehört insbesondere der weite Herstellerbegriff,<sup>74</sup> die Haftung für Produktfehler und die Maßgeblichkeit der Sicherheitserwartung,<sup>75</sup> die eingeschränkte Haftung für Sachschäden<sup>76</sup> und die gesamtschuldnerische Haftung.<sup>77</sup>

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem nationalen und dem EU-Recht besteht darin, dass die Haftung der Hersteller nach dem EU Recht für nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkennbare Entwicklungsrisiken grundsätzlich ausgeschlossen ist.<sup>78</sup> Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, ob und inwieweit sie die Produkthaftung auf solche Entwicklungsrisiken erweitern.<sup>79</sup> Nach Angaben der Kommission aus dem Jahr 2018 ist eine Haftung für Entwicklungsrisiken in fünf Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Umfang vorgesehen; bei dreien (Finnland, Luxemburg und Spanien) gilt die erweiterte Haftung für Lebensmittel (und damit wohl auch für genetisch veränderte Lebensmittel).<sup>80</sup> Die Haftung für Entwicklungsrisiken richtet sich deshalb nach dem jeweils anzuwendenden nationalen Recht.

Das für den Einzelfall anzuwendende nationale Recht richtet sich nach dem internationalen Privatrecht der Rom-II-Verordnung.<sup>81</sup>

Maßgebliches Recht ist danach in den Fällen, in denen sowohl der Geschädigte als auch das in Anspruch genommene Unternehmen zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im gleichen Staat haben, das Recht dieses Staates (Art. 4 Abs. 2 Rom-II-Verordnung).

---

<sup>74</sup> Art. 3 ProdHaftRL 1985, Art. 4 Nr. 10 und Art. 8 ProdHaftRL 2024.

<sup>75</sup> Art. 6 ProdHaftRL 1985, Art. 7 ProdHaftRL 2024.

<sup>76</sup> Art. 9 Satz 1 Buchst. b ProdHaftRL 1985, Art. 6 Abs.1 b) iii) ProdHaftRL 2024.

<sup>77</sup> Art. 5 ProdHaftRL 1985, Art. 12 und Art. 14 ProdHaftRL 2024.

<sup>78</sup> Art. 7 Buchst. e ProdHaftRL 1985, Art. 11 Abs. 1 Buchst. e ProdHaftRL 2024.

<sup>79</sup> Art. 15 ProdHaftRL 1985, Art. 18 ProdHaftRL 2024.

<sup>80</sup> Kommissionsbericht über die Anwendung der Produkthaftungsrichtlinie vom 07.05.2018, COM(2018) 246 final, S. 4, und (leicht abweichend) die zugehörige Arbeitsunterlage SWD(2018) 157 final, S. 10. Danach gilt die Haftung für Entwicklungsrisiken in Luxemburg und Finnland für alle Branchen. In Ungarn und Spanien gilt sie für Arzneimittel, nach dem Arbeitsdokument der Kommission in Spanien außerdem für Lebensmittel, in Frankreich für Produkte des menschlichen Körpers. Die deutsche Sonderregelung für GVO wird in den Dokumenten gar nicht erwähnt.

<sup>81</sup> Verordnung (EG) 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

Ist das nicht der Fall, gilt für Produkthaftungsfälle in der Regel das Recht des Staates, in dem die geschädigte Person beim Schadenseintritt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Rom-II-Verordnung).<sup>82</sup> Das gilt für alle Fälle der Produkthaftung unabhängig von Haftungsart und Rechtsquelle. Es gilt also nicht nur für die Gefährdungshaftung nach ProdHaftG und ProdHaftRL, sondern auch für die deliktsrechtliche Produkthaftung.<sup>83</sup> Es müsste also auch für die spezielle Produkthaftung nach dem deutschen Gentechnikgesetz gelten.

Für Schadensfälle bei einem Geschädigten mit Wohnsitz in Deutschland durch ein in Deutschland ansässiges Unternehmen oder ein in Deutschland in Verkehr gebrachtes Lebensmittel gilt damit deutsches Recht auch dann, wenn das schadensverursachende NGT-Erzeugnis der Kategorie 1 in einem anderen Staat hergestellt wurde. Dann haftet das Lebensmittelunternehmen für Schäden durch NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 also auch nach deutschem Gentechnikrecht und damit auch nicht erkennbare Entwicklungsrisiken, wenn es Betreiber im Sinne des Gentechnikgesetzes ist, also die NGT-Pflanze entwickelt oder sie erstmals in Deutschland in den Verkehr gebracht hat.

Umgekehrt gilt für Schadensfälle bei einem Geschädigten mit Wohnsitz in einem anderen Staat durch ein dort ansässiges Unternehmen oder ein dort in Verkehr gebrachtes Lebensmittel das dort anwendbare Recht auch dann, wenn das Lebensmittel in Deutschland hergestellt wurde.

So haftet ein Lebensmittelunternehmen nach dem spanischen, luxemburgischen und finnischen Produkthaftungsrecht<sup>84</sup> für Schäden, die einem dort ansässigen Geschädigten aufgrund eines dort ansässigen Unternehmens oder dort in Verkehr gebrachten Produktes mit NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 auch für nicht erkennbare Entwicklungsrisiken.

Die Rom-II-Verordnung regelt ferner, dass sich die Haftung im Falle des Rückgriffs eines Ersatzpflichtigen auf einen anderen Ersatzpflichtigen in einem anderen Staat im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs nach dem Recht richtet, das auf die ursprüngliche Ersatzpflicht anzuwenden ist

---

<sup>82</sup> Zum anwendbaren Recht in anderen Konstellationen vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) und c) Rom-II-Verordnung.

<sup>83</sup> Sprau, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, Rom II Art. 5 Rn. 3 mit weiteren Nachweisen.

<sup>84</sup> Nach Maßgabe der oben genannten Kommissionsberichte; im Übrigen ist das Bestehen und der Umfang von Produkthaftungsansprüchen in den genannten Mitgliedstaaten hier nicht geprüft worden.

(Art. 20 Rom-II-Verordnung). In Produkthaftungsfällen gilt danach auch für den Rückgriff auf andere Ersatzpflichtige das für den Geschädigten anwendbare Recht.

Damit gilt deutsches Recht auch dann, wenn ein für einen Schadensfall in Deutschland ersatzpflichtiger Lebensmittelhersteller bei einem in einem anderen Staat ansässigen und ebenfalls ersatzpflichtigen Hersteller eines NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs Rückgriff nehmen will. Entsprechendes gilt für das spanische, luxemburgische oder finnische Recht. Der Umfang der Haftung für Entwicklungsrisiken hängt also auch bei Rückgriffsansprüchen vom Recht des Mitgliedstaates ab, in dem das Produkt in den Verkehr gebracht und der Schaden entstanden ist.

## **V. Haftung für Umweltschäden**

Eine spezielle Haftung für Umweltschäden kommt grundsätzlich nach dem deutschen Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) und dem deutschen Umweltschadensgesetz (USchadG) in Betracht.

Die Haftung nach dem Umwelthaftungsgesetz ist eine Haftung für Schäden für von bestimmten Industrieanlagen ausgehende Umwelteinwirkungen (vgl. § 1 UmweltHG). Als Anlagen der Lebensmittelindustrie sind davon lediglich Mühlen und Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle betroffen (Anlage 1 Nr. 66 und 67 UmweltHG). Die Haftung ist beschränkt auf Schäden durch von einer Anlage ausgehende Umwelteinwirkungen, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben (§ 3 Abs. 1 UmweltHG). Das Inverkehrbringen von NGT-Erzeugnissen in Lebensmitteln ist davon nicht erfasst. Eine Haftung nach dem UmweltHG dürfte deshalb allenfalls in sehr speziellen Fällen in Betracht kommen, etwa wenn NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 aus einer der vorgenannten Anlagen in die Umwelt entweichen und so ein Schaden entsteht.

Ferner können Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten nach dem Umweltschadensgesetz entstehen. Dieses beruht auf den unionsrechtlichen Vorgaben der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG. Die unterschiedlichen Bezeichnungen der drei Regelwerke als Umweltschadens- bzw. Umwelthaftungsregelungen sind insoweit misslich.

Das USchadG und die UmweltHaftRL verlangen Sanierungsmaßnahmen, wenn durch das Inverkehrbringen eines GVO eine Schädigung von Arten

und natürlichen Lebensräumen entsteht, die erhebliche Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.<sup>85</sup> Auch eine qualifizierte Schädigung der Gewässer oder des Bodens können ein ersatzfähiger Umweltschaden sein (vgl. § 2 Nr. 1 USchadG).

Die Verantwortung nach dem USchadG und der UmweltHaftRL ist damit keine zivilrechtliche Haftung, sondern eine öffentlich-rechtliche Handlungspflicht, die vor allem auf den Ersatz ökologischer Schäden zielt. Sie dürfte ebenfalls nur in sehr speziellen Fällen in Betracht kommen.

## **F. Erkennbarkeit, Durchsetzbarkeit und fehlender Versicherungsschutz**

Praktisch bedeutsam sind neben der Frage der Haftung auch die Erkennbarkeit von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 (I.) und die Frage der Durchsetzbarkeit etwaiger Schadensersatz- oder Rückgriffsansprüche (II.).

### **I. Erkennbarkeit und Beweisbarkeit**

Die Erkennbarkeit von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 spielt sowohl für Gesundheits- und Sachschäden durch spezifische Eigenschaften der NGT-Erzeugnisse als auch für Kennzeichnungsschäden durch das bloße Vorhandensein von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 eine wichtige Rolle.

Ein Grundproblem besteht darin, dass Entwickler von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 nach Maßgabe der NGTV für diese künftig anders als für genehmigte GVO keine Identifizierungs- und Nachweismethoden und kein Referenzmaterial an Behörden übermitteln müssen.<sup>86</sup> Es kann daher sein, dass NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 zunächst gar nicht analytisch nachweisbar sind. Bis zuverlässige Nachweismethoden entwickelt worden sind, können sich NGT-Pflanzen unerkannt mit anderen vermischt und so zu unerkannten Einträgen in Lebensmittel „ohne Gentechnik“ geführt haben. Dadurch können sich Schäden unerkannt akkumulieren.

Ferner kann es unter Umständen lange dauern, bis festgestellt und nachgewiesen werden kann, dass bestimmte Gesundheits- oder Sachschäden auf

---

<sup>85</sup> § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 11 und § 6 USchadG sowie § 19 BNatSchG, Art. 6 i.V.m. Art. 2 Nr. 1 und Anhang I UmweltHaftRL 2004/35/EG.

<sup>86</sup> Vgl. die entsprechende Anforderung in Art. 5 Abs. 3 Buchst. i) und j) der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchst. e), Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und den Anhängen I und II der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 641/2004; ferner Anhang III A Ziff. III.C.2. f) und g), Anhang III B Ziff. I.B. 5. und Ziff. II.B.5, und Anhang IV A.7. der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG.



spezifischen Eigenschaften von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 beruhen. Außerdem kann der Nachweis schwierig sein.

Geschädigte haben regelmäßig keinen Einblick in die Produktentwicklung und damit verbundene spezifische Risiken. Sie können deshalb häufig nicht nachweisen, dass ein Schaden auf eine genetische Veränderung zurückzuführen ist. Deshalb enthalten sowohl das deutsche Gentechnik- als auch das europäische und nationale Produkthaftungsrecht spezielle Beweiserleichterungen zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen.

Nach dem deutschen Gentechnikrecht wird dann, wenn ein Schaden durch GVO verursacht worden ist, vermutet, dass er durch Eigenschaften dieser GVO verursacht wurde, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen (§ 34 Abs. 1 GenTG). Der Ersatzpflichtige kann diese Vermutung entkräften, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Schaden auf anderen Eigenschaften dieser Organismen beruht (§ 34 Abs. 2 GenTG).<sup>87</sup>

Ferner müssen ein Betreiber und die für die Überwachung einer gentechnischen Anlage zuständige Behörde auf Verlangen des Geschädigten über die Art und den Ablauf der in der gentechnischen Anlage durchgeführten oder einer Freisetzung zugrunde liegenden gentechnischen Arbeiten Auskunft erteilen, soweit dies zur Feststellung, ob ein Anspruch besteht, erforderlich ist, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, dass ein Personen- oder Sachschaden auf gentechnischen Arbeiten eines Betreibers beruht (§ 35 Abs. 1 GenTG).<sup>88</sup>

Auch im Produkthaftungsrecht gibt es Beweiserleichterungen. So trägt zwar grundsätzlich der Geschädigte die Beweislast für den Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden.<sup>89</sup> Für das Vorliegen von Haftungsausschlüssen trägt jedoch der Hersteller die Beweislast.<sup>90</sup>

Das Vorliegen der Voraussetzungen eines zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkennbaren Entwicklungsrisikos muss also der Hersteller beweisen. Für ein Lebensmittelunternehmen, das ein NGT-Erzeugnis der Kategorie 1 nur verwendet, aber nicht entwickelt hat, dürfte das schwierig sein.

---

<sup>87</sup> Vgl. hierzu Kohler, in: Staudinger/Kohler, Umwelthaftungsrecht, 2017, §§ 32-37 GenTG Rn. 21.

<sup>88</sup> Hierzu und zu Gemeinsamkeiten mit und Unterschieden zu vergleichbaren Auskunftsansprüchen nach §§ 8 bis 10 UmweltHG Kohler, in: Staudinger/Kohler, Umwelthaftungsrecht, 2017, §§ 32-37 GenTG Rn. 38 ff.

<sup>89</sup> § 1 Abs. 4 Satz 1 ProdHaftG, Art. 4 ProdHaftRL 1985, Art. 10 Abs. 1 ProdHaftRL 2024.

<sup>90</sup> § 1 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 und 3 ProdHaftG, Art. 7 ProdHaftRL 1985, Art. 11 ProdHaftRL 2024.

Eine Unterstützung durch den Entwickler der jeweiligen NGT-Pflanze dürfte insoweit unentbehrlich sein.

Nach der aktuellen Neufassung der Produkthaftungsrichtlinie müssen den Geschädigten darüber hinaus künftig Ansprüche gegen Hersteller auf Offenlegung von Beweismitteln eingeräumt werden (Art. 9 ProdHaftRL 2024). Legt der Hersteller solche Beweismittel nicht offen, wird die Fehlerhaftigkeit des Produkts vermutet [Art. 10 Abs. 2 Buchst. a) ProdHaftRL 2024]. Ferner sind weitere Beweiserleichterungen vorgesehen (Art. 10 Abs. 2 bis 5 ProdHaftRL 2024). So soll ein nationales Gericht künftig von der Fehlerhaftigkeit eines Produkts oder dem ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehlerhaftigkeit und Schaden ausgehen, wenn es für den Kläger trotz der Offenlegung von Beweismitteln insbesondere auf Grund der technischen oder wissenschaftlichen Komplexität übermäßig schwierig ist, dieses zu beweisen und der Kläger die Wahrscheinlichkeit eines Fehlers oder eines Ursachenzusammenhangs beweist (Art. 10 Abs. 4 ProdHaftRL 2024). Diese Regelungen müssen die Mitgliedstaaten bis zum 09.12.2026 in nationales Recht umsetzen (Art. 22 ProdHaftRL 2024).

Nach der von der Rechtsprechung entwickelten Beweislastverteilung bei der deliktsrechtlichen Produkthaftung trifft den Geschädigten die Beweislast in Bezug auf den Produktfehler und dessen Kausalität für die eingetretene Rechtsgutsverletzung, während sich der Hersteller hinsichtlich der Sorgfaltspflichtverletzung entlasten muss.<sup>91</sup>

Im Ergebnis kann die fehlende Erkennbarkeit von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 also dazu führen, dass sowohl Gesundheits- und Sachschäden als auch Kennzeichnungsschäden erst erkannt werden, wenn der Schaden ein erhebliches Ausmaß erreicht hat.

Umgekehrt haben der Gesetzgeber und die Rechtsprechung Beweiserleichterungen und Auskunftspflichten der Betreiber gentechnischer Arbeiten entwickelt, um der Wissensasymmetrie zwischen Entwicklern von GVO und Geschädigten Rechnung zu tragen und die Durchsetzung von Ersatzansprüchen zu erleichtern.

---

<sup>91</sup> Vergleiche nur Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 1138 mit weiteren Nachweisen.

## II. Durchsetzbarkeit und fehlender Versicherungsschutz

Die Durchsetzbarkeit etwaiger Schadensersatz- und Rückgriffsansprüche hängt von der Leistungsfähigkeit und Greifbarkeit des jeweiligen Verpflichteten und vom Bestehen eines Versicherungsschutzes ab.

Der Umfang von Versicherungsschutz etwaiger Ersatzverpflichteter richtet sich nach dem jeweils individuell geschlossenen Versicherungsvertrag. Eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung gibt es nicht.

Zwar verlangt das deutsche Gentechnikgesetz bereits seit 1990, dass die Bundesregierung diejenigen, die Freisetzen vornehmen oder gentechnische Anlagen betreiben, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 2 bis 4 durchgeführt werden sollen, dazu verpflichtet, Deckungsvorsorge zur Absicherung von Schadensersatzansprüchen z.B. durch eine Haftpflichtversicherung zu treffen (§ 36 GenTG). Diese Verpflichtung gibt es aber nicht, weil die Bundesregierung eine entsprechende Rechtsverordnung nie erlassen hat.<sup>92</sup>

Der Inhalt von Versicherungsverträgen orientiert sich in Deutschland meist an den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Versicherer (GdV). Nach deren Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (AVB BHV) vom März 2024<sup>93</sup> sind Ansprüche und Pflichten wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf GVO oder Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder aus GVO oder mithilfe von GVO hergestellt werden, generell ausgeschlossen. Das gilt sowohl bei der Versicherung des allgemeinen Betriebs- und Berufshaftpflichttrisikos als auch bei der Versicherung des Umwelthaftungs- und des Produkthaftpflichttrisikos.<sup>94</sup>

Diese Versicherungsausschlüsse sind umfassend. Sie gelten für Gesundheits- und Sachschäden einschließlich der Schäden durch Verunreinigungen mit GVO. Die Ausschlüsse gelten auch für NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1, da NGT-Erzeugnisse per definitionem GVO sind (siehe oben C.). Sie gelten schließlich sowohl für originäre Schadensersatzansprüche als auch für

---

<sup>92</sup> Vgl. Kohler, in: Staudinger, BGB, Umwelthaftungsrecht, 2017, §§ 32-37 GenTG Rn. 17, dort allerdings nicht explizit auf Kennzeichnungsrisiken bezogen.

<sup>93</sup> Veröffentlicht unter <https://www.gdv.de/gdv/neu-strukturierte-haftpflichtbedingungen-ab-2014--5962>.

<sup>94</sup> Ziffer A1-7.8 AVB BHV für das allgemeine Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko, A2-8.8.1 für das Umwelthaftungsrisiko und Ziffer A3-8.8 AVB BHV für das Produkthaftpflichtrisiko.

Rückgriffsansprüche im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs unter mehreren Ersatzpflichtigen.

Lebensmittelunternehmen müssen damit zwar damit rechnen, für etwaige Gesundheits- oder Sachschäden von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 in Anspruch genommen zu werden. Sie werden gegen diese Risiken aber in der Regel nicht versichert sein und sich nicht dagegen versichern können.

Sie werden in Schadensfällen zwar einen Rückgriffsanspruch gegen den Entwickler von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 und gegebenenfalls die Lieferanten von Vorprodukten haben. Mangels Versicherbarkeit und falls der Entwickler in einem Staat ansässig ist, in dem diesbezügliche Ansprüche nicht durchsetzbar sind, müssen Lebensmittelunternehmen aber damit rechnen, die Schäden selbst tragen zu müssen.

## **G. Regelungsbedarfe**

Vor diesem Hintergrund ist zum Schutz der Lebensmittelunternehmen zu empfehlen, auf die Deregulierung von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 zu verzichten.

Sollte der Unionsgesetzgeber dennoch an der Deregulierung von NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 festhalten, sollte er die Verordnung um unionsweit einheitliche Haftungsregelungen ergänzen. Diese Regelungen sollten umfassen:

- Für NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1, die selbst oder deren Verarbeitungsprodukte wegen der genetischen Veränderung neuartige Lebensmittel sein können, sollte in der NGTV geregelt werden, dass ihr Inverkehrbringen erst dann zulässig ist, wenn auch die entsprechenden neuartigen Lebensmittel zugelassen sind. Anderenfalls kann Saatgut in den Verkehr gebracht werden, obwohl die daraus gewonnenen Erzeugnisse nicht als Lebensmittel verwendet werden dürfen. Dadurch drohen vielfache Verletzungen der Anforderungen der EU-NLV aus bloßer Unkenntnis, für die die Lebensmittelunternehmen haften.
- Es sollte eine Kennzeichnungspflicht für alle NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 und die gesamte Lebensmittelkette in die NGTV aufgenommen werden. Alle Lebensmittelunternehmen müssen wissen, ob die von ihnen verwendeten Lebensmittel und Zutaten NGT-Erzeugnisse sind, um die Einhaltung der Anforderungen der EU-NLV rechtssicher prüfen zu können.
- Eine unionsweit einheitliche Verpflichtung der Entwickler und Importeure von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 zum Ersatz von Schäden durch NGT-Erzeugnisse, die auch Ersatzansprüche für Entwicklungsrisiken einschließt. Wenn die

behördliche Prüfung ersatzlos entfällt, muss die Verursacherverantwortung über das Haftungsrecht unabhängig davon durchsetzbar bleiben, in welchem Staat des EWR der Geschädigte ansässig ist und in welchem Staat das Produkt in Verkehr gebracht wurde.

- NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 sollten nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn Ersatzleistungen für durch solche NGT entstandene Schäden durch eine näher bestimmte, ausreichende Deckungsvorsorge abgesichert sind, z.B. durch eine Haftpflichtversicherung, die Schäden durch GVO abdeckt, oder, sofern keine Haftpflichtversicherung diese Schäden abdeckt, einen staatlich geregelten Haftungsfonds.
- Im Zusammenhang mit der Haftung für Schäden durch NGT-Erzeugnisse sollte der in der Produkthaftungsrichtlinie 2024 vorgesehene Anspruch auf Offenlegung von Beweismitteln gegenüber Ersatzpflichtigen und Behörden auch außerhalb von gerichtlichen Verfahren gelten (vgl. den entsprechenden Auskunftsanspruch im deutschen § 35 GenTG).